

# MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | www.kottlingbrunn.gv.at  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at  
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



Kottlingbrunn, am 16. Dezember 2020

## Protokoll der 4. Gemeinderatssitzung

am Dienstag, den 15. Dezember 2020, um 19.30 Uhr,  
in 2542 Kottlingbrunn, Schloß 1, Kulturwerkstatt

### Anwesend:

Bgm. Dr. Christian Macho  
GGR. Mag. Wolfgang Haas  
GGR. Helene Stinakovits  
GGR. Markus Winkler, LL.M  
GR. Mag. Alexander Beitel  
GR. Mag. Benno Cycha  
GR. Eva Dücke  
GR. Johann Ednitsch  
GR. Josef Grabner  
GR. Matthias Hunyadi  
GR. Lukas Klaczynski  
GR. Renate Rock  
GR. Gabriele Siller  
GR. Ingeborg Steinhardt  
GR. Ing. Johannes Utner  
GR. Ing. Muzaffer Uzun  
GR. Martha Zadrazil

Vizebgm. Klaus Windbüchler  
GGR. Marion Kalcher-Rock  
GGR. Peter Szirtes  
GGR. Ing. Andreas Kieslich  
GR. Wolfgang Birbamer  
GR. Peter Braun  
GR. Mag. Stefanie Kieslich  
GR. Emanuel Prager  
GR. Wolfgang Machain  
GR. Gabriele Luksch, MSc  
GR. Stephan Schneider  
GR. Marianne Marek  
GR. Helmut Himmer

### Entschuldigt:

GR. Andrea Benedikt  
GR. Nicole Kaiser  
GR. Mag. Claudia Englstorfer

### Außerdem anwesend:

Heidemarie Pillwein  
Mag. Bernhard Schmid  
Birgit Bracek-Dollensky (bis 21:34 Uhr)

Schriftführerin: Gabriele Sellner **Zuhörer: 17**

**Beginn:** 19:30 Uhr

**Ende:** 22:05 Uhr

# Tagesordnung

## Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2020

### Öffentliche Sitzung

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2. Gebarungsprüfung
3. Berichte
  - a) Bürgermeister
  - b) Umweltgemeinderat
  - c) Bildungsgemeinderätin
  - d) Jugendgemeinderat
  - e) Europagemeinderat
  - f) Sicherheitsgemeinderat und Zivilschutzbeauftragter
  - g) Geschäftsführer der Marktgemeinde Kottingbrunn BetriebsgesmbH
  - h) Klubsprecher
4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20.06.2017;  
Änderung der Kanalabgabenordnung vom 27.02.1989;  
Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe;  
Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe;  
Verordnung über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder;  
Verordnung über die Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe;  
Richtlinie über die Höhe des Schulgeldes gemäß § 6 NÖ Musikschulgesetz;  
Richtlinie für die Durchführung von Veranstaltungen, das Ausleihen von Veranstaltungsequipment und die Nutzung von Schaukästen;  
Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen anlässlich besonderer Anlässe, sowie von Förderungen und Zuschüssen;  
Richtlinie betreffend die Kosten für Inserate in von der Gemeinde herausgegebenen Druckwerken;  
Richtlinie betreffend Entgelte und Abläufe Vermietung Zöchlingtrakt, Mehrzweckhalle, Turnsaal und Gemeindesaal sowie beim Adventmarkt;  
Preisliste;  
„Aktion Neustart 21“
5. Statut der Musikschule Kottingbrunn
6. Vereinsförderungen 2020
7. Voranschlag 2021 und Wirtschaftsplan der Marktgemeinde Kottingbrunn BetriebsgesmbH
8. Abänderung der Funktionsdienstpostenverordnung
9. Eröffnungsbilanz zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020
10. Abschluss eines Servitutsvertrages (Gst.Nr. 1292/6)
11. Entwidmung Trennstück 2 des Grundstücks Nr. 552/143 und

- Abschluss eines Kaufvertrages (Gst. Nr. 552/143 – Trennstück 2)
- 12. Abschluss eines Kaufvertrages (Gst. Nr. 540/6)
- 13. Abschluss eines Kaufvertrages (Gst. Nr. 540/13 - Trennstücke 3+4)
- 14. Vereinbarung zur Gemeindekooperation - Next Bike
- 15. Neugestaltung der Hauptstraße
- 16. LED-Umstellung – öffentliche Beleuchtung

*Nicht öffentliche Sitzung*

- 17. Wohnungsangelegenheiten
- 18. Personalangelegenheiten
  - a) Einverständliche Lösung eines Dienstverhältnisses - Pers.Nr. 4022

Bgm. Macho eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Gemeinderates und die Zuhörer.

Die Einladung mit der Tagesordnung ist allen Mitgliedern nachweislich und zeitgerecht zugegangen.

Die Gemeinderäte Andrea Benedikt, Claudia Englstorfer und Nicole Kaiser sind entschuldigt.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es wird ein Dringlichkeitsantrag von GR. Himmer eingebracht.

Zur heutigen Sitzung sind Bürgeranfragen eingelangt, welche unter den jeweiligen Tagesordnungspunkten behandelt werden.

GR Himmer verliest seinen Dringlichkeitsantrag:

1. Bürgerliste für Kottingbrunn  
GR Helmuth Himmer

Kottingbrunn, 15. Dezember 2020

### **Dringlichkeitsantrag**

Das unterfertigte Mitglied des Gemeinderates stellt gemäß § 46 Abs. 3 NÖ GO 1973 den Antrag, nachstehenden Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am ~~20. Oktober~~ 2020 aufzunehmen:

*15. Dezember*

Aufgrund der Tatsache, dass ein Großteil der finanziellen Rücklagen unserer Gemeinde, in den letzten Jahren von der ÖVP Gemeindeführung aufgebraucht wurden, sind wir der Überzeugung, dass die Kottingbrunner BürgerInnen aktuell und direkt über den aktuellen Budgetstand der Gemeinde sowie der gemeindeeigenen „Marktgemeinde Kottingbrunn Betriebsgesellschaft m.b.H.“ informiert werden sollen!

Als gutes Beispiel dafür ist z.B. ein Mitteilungsblatt, der Gemeinde Kottingbrunn von 1991, das an jeden Haushalt versendet wurde, anzuführen!

In diesem Mitteilungsblatt sind das Budget sowie die wichtigen Budgetposten des ordentlichen Haushalts von 1991 - für den Bürger verständlich - angeführt!

Weiters wurden auch die wichtigsten Vorhaben im außerordentlichen Haushalt angeführt!

Wir sind der Meinung, dass es unseren Bürgern nicht zumutbar ist, ein Budget bzw. den Voranschlag, mit mehreren hundert Seiten, innerhalb einer Frist von 14 Tagen, wo sich schon Steuerberater schwer tun, durchzuarbeiten!

Wodurch ein Überblick über die Budgetlage der Gemeinde, für den Bürger fast unmöglich ist!

Wenn die ÖVP-Gemeindeführung ein Interesse daran hat, dass die Kottingbrunner Bürger zumindest eine Grundinformation über die aktuelle Budgetsituation der Gemeinde erhalten sollen, dann stimmt sie folgenden Dringlichkeitsantrag zu!  
Auch SPÖ, Grüne und FPÖ sind eingeladen, diesem Antrag zuzustimmen!

#### **Dringlichkeit:**

Nachdem sich das Haushaltsbudget sowie der Voranschlag über mehrere hundert Seiten beläuft, ist es der Kottingbrunner Bevölkerung nicht zumutbar, sich ein Bild über die aktuelle Budgetlage der Gemeinde zu machen!

#### **Antrag:**

In diesem Sinne ersuche ich den Gemeinderat, meinen Antrag zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen und über folgendes abzustimmen:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Anschluss und nach Beschluss jeder Vorlage eines Haushaltsbudget bzw. eines Nachtragsvoranschlages im Gemeinderat, eine Aussendung an jeden Haushalt im Gemeindegebiet Kottingbrunn versendet wird und der Bürger somit über die aktuelle Budgetlage informiert wird!  
Als Beispiel ist die Aussendung der Gemeinde Kottingbrunn von 1991 anzusehen!

GR Helmuth Himmer



**Bgm. Macho bringt den Dringlichkeitsantrag von GR Himmer zur Abstimmung:  
Der Gemeinderat möge beschließen, den Dringlichkeitsantrag betreffend  
Information der Kottlingbrunner BürgerInnen über den aktuellen Budgetstand  
der Gemeinde sowie der gemeindeeigenen „Marktgemeinde Kottlingbrunn  
Betriebsgesellschaft m.b.H.“ in die Tagesordnung unter TOP 7a aufzunehmen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**30 Stimmen dafür**

**(Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas,  
GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits,  
GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich,  
GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch,  
GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski,  
GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner,  
GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun,  
GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain,  
GR Luksch, GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)**

GR Himmer übergibt Bürgermeister Macho ein Mitteilungsblatt der Marktgemeinde Kottlingbrunn, Ausgabe Februar 1991 betreffend Budget 1991.

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der GR-Sitzung vom 20. Oktober 2020 wurde allen Klubsprechern zeitgerecht zugestellt. Da keine Einwände vorgebracht werden, gilt das Protokoll als genehmigt.

2. Gebärungsprüfung

Die Gebärungsprüfung fand am Mittwoch, den 9. Dezember 2020 statt. Die Vorsitzende-Stellvertreterin des Prüfungsausschusses, GR Luksch, verliest das Protokoll, der Bürgermeister verliest hierzu die Stellungnahme.

3. Berichte

a) Bürgermeister

*Massentestungen am 12. und 13. Dezember 2020*

Im Rahmen der Aktion „Niederösterreich testet“ hatten alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit einen kostenlosen COVID-Antigen-Schnelltest zu machen. Die von der Bundesregierung veranlasste Testaktion war freiwillig und richtete sich an alle Bürgerinnen und Bürger ab 6 Jahren mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Niederösterreich. Für alle Kottlingbrunnerinnen und Kottlingbrunner fanden die Testungen am 12. und 13. Dezember 2020, jeweils zwischen 8:00 und 18:00 Uhr in der Mehrzweckhalle der Volksschule Kottlingbrunn statt. Insgesamt wurden vier Teststationen in der Mehrzweckhalle eingerichtet, die von Mitarbeiterinnen und

Mitarbeitern des Roten Kreuzes sowie von freiwilligen Helferinnen und Helfern betreut wurden. Für einen reibungslosen und raschen Ablauf außerhalb der Volksschule sorgte die Freiwillige Feuerwehr Kottingbrunn. Um die Wartezeiten so gering wie möglich zu halten, wurde für jeden Straßenzug in Kottingbrunn ein bestimmter Zeitraum für die Durchführung der Tests festgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, stellte die Marktgemeinde Kottingbrunn einen Shuttle-Dienst zur Verfügung. Die Anmeldung dafür erfolgte telefonisch im Gemeindeamt. Es haben knapp 2.000 Kottingbrunnerinnen und Kottingbrunner an den Tests in Kottingbrunn teilgenommen. Es konnte kein einziger positiver Fall festgestellt werden. Ein großer Dank gilt dem Roten Kreuz, der FF Kottingbrunn sowie allen weiteren Freiwilligen die tatkräftig mitgeholfen haben, die Massentestung in Kottingbrunn zu organisieren und abzuwickeln. Am 9. und 10. Jänner 2021 soll ein weiterer Testdurchlauf stattfinden. Die diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten sind bereits angelaufen.

#### *„Team Kottingbrunn“*

Nachdem die Corona-Ampel für den Bezirk Baden auf Rot geschaltet wurde und auch in Kottingbrunn die Zahlen angestiegen waren, hatte die Marktgemeinde Kottingbrunn mit Anfang November 2020 das „Team Kottingbrunn“ wieder aktiviert. Es konnten wieder Lebensmittel, Medikamente und Mittagessen bestellt werden um diese von vielen Freiwilligen nach Hause geliefert zu bekommen. Die Marktgemeinde Kottingbrunn übernahm wie im Frühjahr die Zwischenfinanzierung, um eine kontaktlose Abwicklung sicherzustellen. Nachdem die Nachfrage dieses Mal nicht mit dem ersten Lockdown vergleichbar ist, wird die Aktion ab den Weihnachtsfeiertagen wieder pausieren und soll bei Bedarf wieder aufgenommen werden.

#### *Wahlanfechtung Gemeinderatswahl 27.09.2020 – Freie Wähler Kottingbrunn*

Die Landes-Hauptwahlbehörde hat der Beschwerde der Wahlpartei „Freie Wähler Kottingbrunn“ vom 9. Oktober 2020 nicht stattgegeben. Die Entscheidung wurde sowohl der Marktgemeinde, als auch der Wahlpartei am 12. November 2020 zugestellt. Die Frist für die Anfechtung beim VfGH endete daher am 10. Dezember 2020. Seitens des Amtes wurde daher beim VfGH angefragt, ob eine Anfechtung der Entscheidung der Landes-Hauptwahlbehörde eingelangt ist. Der Generalsekretär des VfGH teilte mit E-Mail vom 15.12.2020 mit, dass keine Wahlanfechtung eingelangt ist. Die Einladung für die konstituierende Gemeinderatssitzung wird daher nach den Weihnachtsfeiertagen erfolgen.

#### *Folgende Förderungen hat die MG Kottingbrunn erhalten*

€ 1.838,76	Amt NÖ LR – Kostenersatz für die Volksbegehren „Frauenvolksbegehren“, „Don't smoke“ und „ORF ohne Zwangsgebühren“
€ 1.000,00	Amt NÖ LR – NÖ Kraftwagenförderung – Ankauf E-Fahrzeug
€ 5.500,00	Kommunalkredit – Ankauf E-Fahrzeug
€ 5.000,00	Land NÖ – Ankauf E-Fahrzeug

### *Stadterneuerung*

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 16. Juni 2020 beschlossen, um Verlängerung der Aktion „Stadterneuerung in NÖ“ anzusuchen. Dem Ansuchen wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung stattgegeben und die Aktion um 1 Jahr verlängert.

### *Interessentenbeitrag*

Gemäß § 15a Tourismusgesetz 2010 ist vorgesehen, dass aufgrund der Belastungen der Tourismuswirtschaft durch die COVID-Krise im Jahr 2020 kein Interessentenbeitrag einzuheben ist und die Gemeinden für ihren Anteil an den Einnahmen beim Interessentenbeitrag 2020 eine Vergütung vom Land NÖ erhalten. Diese Entschädigung beträgt € 36.823,05.

### *Einbruch Volksschule Kottlingbrunn*

Aufgrund des Einbruches am 12. Oktober 2020 wurde seitens der Wiener Städtischen Versicherung ein Schadensgutachten beauftragt. Diesem ist zu entnehmen, dass die Gesamtschadenssumme € 9.558,14 beträgt. Hierbei wurde folgendes berücksichtigt:

- entwendetes Bargeld, Notebooks, Funkmikrofon sowie LED-Taschenlampe
- Beschädigungen an Bewegungsmeldern und Brandschutztüren

b) Umweltgemeinderat  
*entfällt*

c) Bildungsgemeinderätin

- Öffnung der Gemeindebücherei nach dem 2. Lockdown: Seit Mittwoch, 09.12.2020 ist die Gemeindebücherei wieder geöffnet. Die Maskenpflicht, begrenzte Personenzahl, Angebot der Vorreservierung, usw. bleiben weiterhin aus Sicherheitsgründen aufrecht.
- Lieferservice: Dies hat die Gemeindebücherei während des 2. Lockdowns angeboten und wurde auch von den Leserinnen und Lesern angenommen. Es gab äußerst positive Rückmeldungen.
- Webinar „Mein Handy gut im Griff – hilfreiche Apps für Seniorinnen und Senioren“: Dies fand am 25.11.2020 via Zoom in Zusammenarbeit mit dem BhW Niederösterreich statt. Referentin zu dem Thema war GGR Helene Stinakovits. Ab Februar sind weitere Webinare zu diversen Themen geplant. Auch eine Fortsetzung zum Thema Handy, Internet, PC-Sicherheit für Seniorinnen und Senioren ist geplant.
- 1. Jugendgesundheitstagung im Bezirk Baden der Jugendinitiative, der u.a. auch die Mobile Jugendarbeit TANDEM angehört: Am 4.12.2020 wurde online daran teilgenommen. Es wurden einige Projekte und Initiativen aus ganz Österreich vorgestellt u.a. auch zum Thema Gewaltprävention.

d) Jugendgemeinderat

Aufgrund der Covid19-Situation gibt es heuer leider keine Möglichkeit zur Durchführung der Gemeindeveranstaltung "Warten auf's Christkind". Damit die Veranstaltung nicht ersatzlos abgesagt wird, wurde an einem alternativen Programm gearbeitet. "Dem Christkind auf der Spur" soll eine interaktive Schnitzeljagd sein, welche über den Zeitraum von 21.12.2020 bis 24.12.2020 im Schlosspark gemacht werden kann. Die Schnitzeljagd ist für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren, in Begleitung eines Erwachsenen, ausgelegt. Eine Anleitung wie die Spurensuche mittels App funktioniert, wird es auf der Homepage und Social Media geben.

e) Europagemeinderat

*entfällt*

f) Sicherheitsgemeinderat und Zivilschutzbeauftragter

*entfällt*

g) Geschäftsführer der Marktgemeinde Kottingbrunn BetriebsgesmbH

*entfällt*

h) Klubsprecher

Die Klubsprecher der Fraktionen wünschen allen Kottingbrunnerinnen und Kottingbrunnern, sowie allen Gemeinderätinnen und Gemeinderäten und den Bediensteten der Marktgemeinde Kottingbrunn frohe Festtage und alles Gute für das neue Jahr 2021!

4. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20.06.2017;

Änderung der Kanalabgabenordnung vom 27.02.1989;

Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe;

Verordnung über die Erhebung der Gebrauchsabgabe;

Verordnung über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder;

Verordnung über die Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe;

Richtlinie über die Höhe des Schulgeldes gemäß § 6 NÖ Musikschulgesetz;

Richtlinie für die Durchführung von Veranstaltungen, das Ausleihen von Veranstaltungsequipment und die Nutzung von Schaukästen;

Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen anlässlich besonderer Anlässe, sowie von Förderungen und Zuschüssen;

Richtlinie betreffend die Kosten für Inserate in von der Gemeinde herausgegebenen Druckwerken;



Richtlinie betreffend Entgelte und Abläufe Vermietung Zöchlingtrakt,  
Mehrzweckhalle, Turnsaal und Gemeindesaal sowie beim Adventmarkt;

Preisliste

Richtlinie über die Gewährung einer einmaligen Finanzhilfe, zur Abfederung von  
finanziellen Härtefällen, für im Jahr 2020 infolge COVID-19 von Kurzarbeit oder  
Arbeitslosigkeit betroffenen Haushalten – „Aktion Neustart 21“

## **Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20.06.2017**

In die Friedhofsgebührenordnung soll aufgenommen werden, dass bei Beerdigungen von Kindern unter 14 Jahren die mit der Bestattung anfallenden Gebühren um die Hälfte reduziert werden. Bei Erdgräbern für Leichen und Urnen mit Deckel (blinde Gruft) erhöhte sich die jeweilige Beerdigungsgebühr bisher um € 150,00. Die tatsächlichen Kosten für das Anheben und neu Montieren des Deckels unter Beiziehung eines Steinmetzes liegen darüber, weshalb eine Anpassung dieser Gebühr auf € 250,00 erfolgen soll. Um bei kurzer Nutzungsdauer der Leichenkammer finanziell zu entlasten und eine lange Belegung unattraktiver zu gestalten, soll nunmehr festgelegt werden, dass die Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer für den ersten Tag € 97,00 und für jeden weiteren angefangenen Tag € 49,00 beträgt.

### **MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN**

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | www.kottlingbrunn.gv.at  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 81 | gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at  
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottlingbrunn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende

### **Änderung der Friedhofsgebührenordnung**

vom 20. Juni 2017

beschlossen:

1. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

#### **§ 2a**

#### **Sonderregelungen für Bestattungen von Kindern bis 14 Jahre**

1. Für Beerdigungen von Kindern bis 14 Jahre reduzieren sich die im Zusammenhang mit der Bestattung anfallenden Gebühren gemäß §§ 4 und 6 um die Hälfte.
2. § 4 Abs. 2 entfällt.
3. § 4 Abs. 3 lautet wie folgt:
  3. Bei Erdgräbern für Leichen und Urnen mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr gemäß Absatz 1 um € 250,00.
4. § 6 Abs. 1 lautet wie folgt:
  1. Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für den ersten Tag € 97,-- und für jeden weiteren angefangenen Tag € 49,00.

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

## Änderung der Kanalabgabenordnung vom 27.02.1989

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe, sowie der Kanalbenutzungsgebühr wurden zuletzt in den Jahren 2007 und 2011 geändert. Da sich die im NÖ Kanalgesetz 1977 vorgesehenen Parameter für die Berechnung mittlerweile verändert haben, soll der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündung mit 3,20 v.H. der auf einen Längener entfallenden Baukosten mit € 18,03 festgesetzt werden. Für die Kanalbenutzungsgebühr soll beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz mit € 2,65 festgesetzt werden.

### MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottibrunn | www.kottibrunn.gv.at  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | gemeindeamt@kottibrunn.gv.at  
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottibrunn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende

### Änderung der Kanalabgabenordnung

vom 27. Februar 1989

beschlossen:

#### § 1

#### Einmündungsabgabe für den Anschluss an einen öffentlichen Schmutzwasserkanal

- 1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 18,03** festgesetzt.
- 2) Gemäß § 6 Abs 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs 1) eine Baukostensumme von € 22.727.538,00 und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von 40.342 lfm zugrunde gelegt.

#### § 4

#### Kanalbenutzungsgebühr für den Schmutzwasserkanal

- 2) Zur Berechnung der laufenden Gebühr für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenutzungsgebühr) wird beim Schmutzwasserkanal der Einheitssatz für die Schmutzwasserentsorgung mit **€ 2,65** festgesetzt.

Die Änderung der Verordnung tritt gemäß § 11 NÖ Kanalgesetz 1977 mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

## Verordnung über die Einhebung einer Hundeabgabe

Die Höhe der Hundeabgabe wurde zuletzt im Jahr 2010 beschlossen. Die Abgaben für „normale“ Hunde und Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde gemäß §§ 2 und 3 NÖ Hundeabgabegesetz sollen der Preisentwicklung angepasst werden. Die Höhe der Abgabe für Nutzhunde ist gesetzlich vorgegeben.

GR Prager verlässt um 20:15 Uhr den Sitzungssaal.

### MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | [www.kottlingbrunn.gv.at](http://www.kottlingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at)  
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



## Verordnung

### über die Erhebung der Hundeabgabe

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottlingbrunn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020, aufgrund der Bestimmungen des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, beschlossen, für das Halten von Hunden eine Abgabe wie folgt zu erheben:

1. für **Nutzhunde** jährlich € **6,54** pro Hund
2. für Hunde mit **erhöhtem Gefährdungspotential** und **auffällige Hunde** gemäß §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltegesetz jährlich € **78,00** pro Hund
3. für alle **übrigen Hunde** jährlich € **39,00** pro Hund

Wird der Hund während des Jahres erworben, so ist die Hundeabgabe innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu entrichten. Für die folgenden Jahre ist die Hundeabgabe jeweils bis spätestens zum 15. Februar des laufenden Jahres ohne weitere Aufforderung zu entrichten.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

## Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

Die Einhebung der Gebrauchsabgabe soll sich zukünftig mehr an den im NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017 vorgesehenen Höchsttarifen orientieren. Für Vorgärten vor Geschäftslokalen (Schanigärten) und für Schaukästen sollen geringere Tarife festgelegt werden.

### MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | [www.kottlingbrunn.gv.at](http://www.kottlingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 81 | [gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at)  
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottlingbrunn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende

### Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen:

#### § 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

#### § 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabebetarif 2017) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

#### Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art je angefangenen zehn m<sup>2</sup> der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat € 16,64.

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

#### Jahresabgabe je begonnenes Kalenderjahr

2. Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)

je Schaukasten € 13,00

### § 3

1. Die Tarife nach dieser Verordnung sind auf Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.
2. Diese Verordnung tritt gemäß § 9 Abs. 5 NÖ Gebrauchsabgabengesetz mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

GR Prager nimmt ab 20:17 Uhr wieder an der Sitzung teil.

## **Verordnung über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

Die Stellplatz-Ausgleichsabgabe wurde zuletzt im Jahr 1993 festgelegt. Nunmehr sollen sowohl die Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge, als auch für Fahrräder nach den Vorgaben der NÖ Bauordnung 2014 verordnet werden.

### **MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN**

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | [www.kottlingbrunn.gv.at](http://www.kottlingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at)

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottlingbrunn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende

### **Verordnung über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder**

beschlossen.

Gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 5 NÖ Bauordnung 2014 wird verordnet:

#### **§ 1**

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Kraftfahrzeuge wird für das Gebiet der Marktgemeinde Kottlingbrunn einheitlich mit **€ 11.000,00** pro Stellplatz festgesetzt.

#### **§ 2**

Die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe für Fahrräder wird für das Gebiet der Marktgemeinde Kottlingbrunn einheitlich mit **€ 1.100,00** pro Stellplatz festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

## **Verordnung über die Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe**

Der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe wurde zuletzt im Jahr 2007 festgesetzt und soll nunmehr nach den aufgrund der NÖ Bauordnung 2014 vorgegebenen Parametern neu berechnet verordnet werden.

### **MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN**

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | [www.kottlingbrunn.gv.at](http://www.kottlingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at)

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



---

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kottlingbrunn hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 den Einheitssatz für die Aufschließungs- und Ergänzungsabgabe für die Bauklassen I-IX gemäß §§ 38 und 39 NÖ Bauordnung 2014 beschlossen:

### **Verordnung über die Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe**

Gemäß §§ 38 und 39 der NÖ Bauordnung 2014 wird der Einheitssatz der Aufschließungsabgabe für die Bauklassen I-IX mit

**500,00 Euro**

festgesetzt.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho



## Richtlinie über die Höhe des Schulgeldes gemäß § 6 NÖ Musikschulgesetz

Die Höhe des für den Besuch der Musikschule eingehobenen Schulgeldes wurde zuletzt im Jahr 2007 beschlossen. Um den gesetzlichen Vorgaben eines kostendeckenden Betriebes nachzukommen, sollen für Einwohner der Marktgemeinde Kottingbrunn Anpassungen ab dem Schuljahr 2021/2022 vorgesehen werden, die unter der Entwicklung der Inflation seit dem Jahr 2007 liegen. Für auswärtige Musikschüler soll das Schulgeld auf das Doppelte des Schulgeldes für Kottingbrunner angepasst werden. Bei sozialen Härtefällen soll eine Reduzierung des Schulgeldes möglich sein.

### MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottingbrunn | [www.kottingbrunn.gv.at](http://www.kottingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottingbrunn.gv.at)  
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



## Richtlinie der Marktgemeinde Kottingbrunn über die Höhe des Schulgeldes gemäß § 6 NÖ Musikschulgesetz

### § 1 Allgemeines Schulgeld

	Hauptwohnsitz Kottingbrunn	Anderer Wohnort
½ Einheit (25 min)	€ 38,00	€ 76,00
1 Einheit (50 min)	€ 65,00	€ 130,00
Kleingruppenunterricht mit 2 oder 3 Schülern (50 min)	€ 38,00	€ 76,00
Flötenkindergarten (50 min)	€ 34,00	€ 68,00
Musikalische Früherziehung (3,5-6 Jahre) und musikalische Grundausbildung (50 min)	€ 34,00	€ 68,00
Kindersingen Kurs (25 min)	€ 20,00	€ 40,00
Kindersingen Kurs (50 min)	€ 34,00	€ 68,00
KI-MU-SI (50 min)	€ 34,00	€ 68,00
Rhythmusgruppe (50 min)	€ 34,00	€ 68,00

### § 2 Schulgeld für eigenberechtigte Personen, die über ein eigenes Einkommen verfügen

	Hauptwohnsitz Kottingbrunn	Anderer Wohnort
½ Einheit (25 min)	€ 57,00	€ 114,00
1 Einheit (50 min)	€ 98,00	€ 196,00
Kleingruppenunterricht mit 2 oder 3 Schülern (50 min)	€ 57,00	€ 114,00

### § 3 Ermäßigung des Schulgeldes

1. In sozialen Härtefällen kann eine Herabsetzung des Schulgeldes gemäß § 6 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz für Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bei der Marktgemeinde Kottingbrunn schriftlich beantragt werden.
2. In diesem Fall erfolgt eine Reduktion des Schulgeldes, anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens, in Relation zum Betrag der monatlichen Sozialhilfe, zum Zeitpunkt der Antragstellung.

#### Gewichtetes Pro-Kopf-Einkommen:

Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen wird errechnet, indem man das Familieneinkommen durch den Gewichtungsfaktor der Familie dividiert. Der Gewichtungsfaktor der Familie wird durch Addition der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder ermittelt.

<u>Familienmitglieder</u>	<u>Gewichtungsfaktor</u>
1. Erwachsener	1,0 (Alleinerzieher 1,4)
2. Erwachsener	+ 0,8
Kind(er) bis inkl. 10 Jahre	+ 0,4
11 bis inkl. 14 Jahre	+ 0,6
über 15 Jahre	+ 0,8 (solange Familienbeihilfe bezogen wird)

#### Familieneinkommen:

Das ist das monatliche Einkommen aller im Haushalt lebenden Familienmitglieder (einschließlich Alimente, Unterhaltsvorschüsse, Arbeitslosenunterstützung, Notstandsunterstützung, Sondernotstandsunterstützung, Sozialhilfe sowie etwaiger Einkommen einer Lebensgefährtin/ eines Lebensgefährten).

- Bei unselbständig Erwerbstätigen:  
Nettoeinkommen ohne Familienbeihilfe (Einkommen gem. § 2 Abs. 3 EStG 1988, abzüglich Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer)
- Bei den übrigen Einkunftsarten:  
Gewinn bzw. Überschuss nach § 2 Abs. 4 EStG. 1988 (vermindert um die Sozialversicherungsbeiträge und die Einkommenssteuer; zur Berechnung der Einkünfte nicht buchführungspflichtiger Landwirtinnen/Landwirte werden 4,16 % des Einheitswertes monatlich herangezogen).

3. Das Einkommen ist nachzuweisen:
  - Bei Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage der Einkommensnachweise der letzten drei Monate
  - Bei Personen, die zur Einkommenssteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, so sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalisierten Landwirtinnen/Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswert vorzulegen.
4. Einkommensgrenze  
Als sachgerechte Einkommensgrenze im Hinblick auf die Abgrenzung eines Härtefalles wird der monatliche Betrag für die Sozialhilfe herangezogen.
5. Berechnung  
Die Berechnung anhand des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens in Relation zum monatlichen Betrag für die Sozialhilfe ist wie folgt vorzunehmen:
  1. Ermittlung des gewichteten Pro-Kopf-Einkommens
  2. Berechnung der Unterschreitung der Einkommensgrenze in Prozent
  3. Reduktion des Schulgeldes um den Prozentanteil der Unterschreitung der Einkommensgrenze
6. Ein Antrag auf Herabsetzung des Schulgeldes ist bei jeder Änderung, welche eine Änderung des Schulgeldes nach sich zieht, zwingend einzubringen sowie – auch wenn keine Änderung des besuchten Unterrichts eintritt – zu Beginn eines neuen Schuljahres.
7. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind ferner dazu verpflichtet, unverzüglich jede Änderung in den Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung des Schulgeldes der Marktgemeinde Kottingbrunn schriftlich anzuzeigen.
8. Wurde die Ermäßigung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist diese über Aufforderung der Marktgemeinde Kottingbrunn unverzüglich zurückzuerstatten oder kann auf bereits bewilligte Förderungen angerechnet werden.
9. Eine allfällige Ermäßigung kann für länger als einen Monat zurückliegende Zeiträume (vom Zeitpunkt der Antragstellung gerechnet) nicht mehr bewilligt werden.

10. Eine Ermäßigung wird nur gewährt, wenn die Schülerin/der Schüler und mindestens ein Elternteil (Erziehungsberechtigter) den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Kottlingbrunn haben. Auf die Gewährung einer Ermäßigung besteht kein Rechtsanspruch.
11. Die Ermäßigung ist aufgrund der Vorgaben des § 6 Abs. 4 NÖ Musikschulgesetz nur in einem Ausmaß von maximal 50% des festgelegten Schulgeldes zulässig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

*Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....*

## **Richtlinie für die Durchführung von Veranstaltungen, das Ausleihen von Veranstaltungsequipment und die Nutzung von Schaukästen**

In der Richtlinie sollen die Vorgaben und Kostenbeiträge für die Zurverfügungstellung von gemeindeeigenem Equipment und die Erbringung von Dienstleistungen der Gemeinde für die Durchführung von Veranstaltungen angepasst werden.

### **MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN**

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | [www.kottlingbrunn.gv.at](http://www.kottlingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at)

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



### **Richtlinien für die Durchführung von Veranstaltungen, das Ausleihen von Veranstaltungsequipment und die Nutzung von Schaukästen in der Marktgemeinde Kottlingbrunn**

#### **I. Öffentliche Veranstaltungen von Vereinen, Hilfsorganisationen und Institutionen in Kottlingbrunn**

##### I.I. Veranstaltungsanmeldung, Plakat

1. Um in den Genuss des kostenlosen Plakatdrucks und Aushang der Plakate zu gelangen, ist – falls erforderlich - die rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Veranstaltungsanmeldung im Sinne des NÖ Veranstaltungsgesetzes (in der Regel 4 Wochen vor der Veranstaltung) durch den Veranstalter bei der Marktgemeinde Kottlingbrunn und erforderlichenfalls die Einbezahlung der Verwaltungsabgabe Voraussetzung. Das Formular befindet sich auf der Homepage der Marktgemeinde Kottlingbrunn, kann im Bürgerbüro abgeholt werden und wird auf Wunsch auch zugesendet.
2. Auf Wunsch erfolgt ausschließlich für Vereine und Hilfsorganisationen Kottlingbrunns (Sitz in Kottlingbrunn) der Druck von 10 bis 15 Plakaten für den Aushang in den Veranstaltungsständen der Marktgemeinde Kottlingbrunn im Gemeindeamt. Eine Vorlage kann per mail oder auf Stick vorab spätestens 3 Wochen vor Veranstaltung übermittelt werden. Nicht fristgerechte einlangende Vorlagen können nicht berücksichtigt werden.
3. Sollten bereits eigene Plakate gedruckt sein, so können max. 15 Stück im Gemeindeamt für die Veröffentlichung in den Veranstaltungsständen abgegeben werden und sind diese spätestens 3 Wochen vor dem Veranstaltungstermin bei der Gemeinde abzugeben.
4. Der Aushang erfolgt im Regelfall 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin durch Gemeindebedienstete.

## I.II. Veranstaltungsequipment

1. Sofern vorhanden können Heurigengarnituren, Stehtische, Kaffeemaschine u. ä. von der Gemeinde ausgeliehen werden (keine Kühlgeräte, ausgenommen diese befinden sich schon vor Ort). Die gewünschten Gegenstände werden von den Mitarbeitern der Marktgemeinde Kottingbrunn zum Veranstaltungsort gebracht und von dort auch wieder abgeholt. Die ausgeliehenen Gegenstände sind in gereinigtem, schadensfreiem und funktionstüchtigem Zustand zurückzustellen. Der Auf- und Abbau ist vom Veranstalter selbst zu organisieren. Falls in begründeten Ausnahmefällen, der Auf- und/oder Abbau von den Mitarbeitern der Marktgemeinde Kottingbrunn erfolgt, so wird dies dem Veranstalter in Rechnung gestellt oder bei der Vergabe der Vereinsförderung entsprechend berücksichtigt.
2. Eine Ausnahme stellt die Zurverfügungstellung der Trailerbühne, von Bühnenelementen und/oder des Tanzbodens dar. Für die Trailerbühne gelangt eine Pauschale von € 300,00, für den Tanzboden und Bühnenelemente eine Pauschale von € 100,00 für den Auf- und Abbau zur Verrechnung. Bei Veranstaltungen in der Veranstaltungshalle während der Faschingszeit ist keine Pauschale zu entrichten.
3. Im Zuge der Lieferung oder Abholung der Leihgaben durch Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen und vom Veranstalter zu unterfertigen. Als Kautions werden € 100,00 eingehoben, die nach ordnungsgemäßer, schadensfreier Rückgabe der Leihgaben dem Veranstalter wieder retourniert werden.  
Werden im Zuge der Lieferung oder Übergabe der Leihgaben Schäden festgestellt, sind diese umgehend der Gemeinde zu melden und auch Fotos zu machen.
4. Festgestellte Schäden nach der Veranstaltung sind vom Veranstalter sofort der Gemeinde zu melden. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzanschaffung hat der Veranstalter zu tragen oder werden diese gleich von der Kautions in Abzug gebracht. Bei höheren Schäden werden diese Kosten in Rechnung gestellt.
5. Hütten können gegen ein Entgelt von € 30,00 pro Tag zur Verfügung gestellt werden. Verrechnet werden dabei nur Tage, an denen die Hütte auch tatsächlich vom Mieter genutzt wird. Die Hütten werden von Mitarbeitern der Marktgemeinde Kottingbrunn zum Veranstaltungsort gebracht, aufgestellt und abgeholt, wofür eine Pauschale von € 25,00 pro Hütte verrechnet wird.

6. Die Nutzung von Hütten beim Schlossfest und im Kottingbrunn-Dorf bei der Genussmeile ist kostenfrei.
7. Für die Nutzung von Hütten beim Adventmarkt gelten die speziellen Regelungen des Abschnittes II. der Richtlinie betreffend Entgelte und Abläufe Vermietung Zöchlingtrakt, Mehrzweckhalle, Turnsaal und Gemeindesaal sowie beim Adventmarkt.

## **II. Private Veranstaltungen**

### Veranstaltungsequipment

1. Sollten Privatpersonen Heurigengarnituren und Stehtische von der Gemeinde benötigen, gelangen je nach Verfügbarkeit folgende Entgelte zur Verrechnung:

bis 10 Heurigengarnituren und Stehtische pauschal	€ 25,00
von 11 - 20 Heurigengarnituren und Stehtische pauschal	€ 50,00
ab 21 Heurigengarnituren nach Vereinbarung (Entscheidung durch Bürgermeister)	
2. Der Auf- und Abbau ist vom Leihnehmer selbst zu organisieren.
3. Im Zuge der Lieferung oder Abholung der Leihgaben ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen und vom Leihnehmer zu unterfertigen. Als Kautionsleistung werden € 100,00 eingehoben, die nach ordnungsgemäßer, schadensfreier Rückgabe der Leihgaben retourniert werden.
4. Werden im Zuge der Lieferung oder Übergabe der Leihgaben Schäden festgestellt, sind diese umgehend der Gemeinde zu melden und auch Fotos zu machen.
5. Festgestellte Schäden nach der Veranstaltung sind vom Leihnehmer sofort der Gemeinde zu melden. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzanschaffung hat der Leihnehmer zu tragen oder werden diese gleich von der Kautionsleistung in Abzug gebracht. Bei höheren Schäden werden diese Kosten in Rechnung gestellt.

### **III. Vermietung an Gewerbetreibende sowie für die Nutzung außerhalb von Kottingbrunn**

1. Hütten werden, sofern verfügbar, gegen ein Entgelt von € 30,00 pro Hütte und angefangenem Tag auch an Gewerbetreibende und Personen oder Institutionen außerhalb von Kottingbrunn vermietet. Die Arbeitszeit für Anlieferung, Aufbau und Abholung wird dabei nach tatsächlichem Aufwand gemäß Punkt IV. verrechnet.  
Die Bestimmung gemäß Pkt. I.II.7. gilt sinngemäß.

### **IV. Verrechnung von Dienstleistungen des Wirtschaftshofes**

1. Sollten Mitarbeiter der Marktgemeinde Kottingbrunn oder gemeindeeigene Fahrzeuge aufgrund besonders berücksichtigungswürdiger Umstände für Dienstleistungen (ausgenommen solche gemäß Punkt I. und II.) herangezogen werden, werden dafür pro Mitarbeiter oder Fahrzeug € 25,00 (exkl. USt.) pro angefangene Stunde verrechnet.

### **V. Benutzung von Schaukästen der Gemeinde**

1. Schaukästen im Ziegelwagner-Einkaufszentrum (Ziwa) können von Kottingbrunner Vereinen und Institutionen gemietet werden. Hierfür gelangt ein Nutzungsentgelt von € 13,00 pro begonnenes Kalenderjahr, für jede benutzte Präsentationsfläche, zur Verrechnung. Ein Schaukasten besteht aus zwei Präsentationsflächen. Vereine, welche einen kompletten Schaukasten (= 2 Präsentationsflächen) mieten, werden bei der Vergabe bevorzugt behandelt.

### **VI. In Krafttreten**

Diese Richtlinie ist ab 01.01.2021 anzuwenden.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

*Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....*



## **Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen anlässlich besonderer Anlässe, sowie von Förderungen und Zuschüssen**

Mit dieser Richtlinie sollen von der Marktgemeinde Kottingbrunn an die Bürger gewährte Zuwendungen, Zuschüsse und Förderungen übersichtlich zusammengefasst und festgelegt werden.

### **MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN**

Schloß 4, 2542 Kottingbrunn | [www.kottingbrunn.gv.at](http://www.kottingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottingbrunn.gv.at)  
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



## **Richtlinie der Marktgemeinde Kottingbrunn über die Vergabe von Zuwendungen anlässlich besonderer Anlässe, sowie von Förderungen und Zuschüssen**

### **I. Zuwendungen anlässlich besonderer Anlässe**

#### **§ 1**

##### **Geburtstage**

- |  |          |
|--|----------|
| - 80. und 85. Geburtstag                     | € 70,00  |
| - 90. und 95. Geburtstag                     | € 200,00 |
| - 100. Geburtstag                            | € 300,00 |
| - ab dem 101. Geburtstag an jedem Geburtstag | € 100,00 |

#### **§ 2**

##### **Hochzeitsjubiläen**

- |                                   |          |
|-----------------------------------|----------|
| - 50 Jahre (goldene Hochzeit)     | € 200,00 |
| - 60 Jahre (diamantene Hochzeit)  | € 300,00 |
| - 65 Jahre (eisene Hochzeit)      | € 400,00 |
| - 67,5 Jahre (steinerne Hochzeit) | € 500,00 |
| - 70 Jahre (Gnadenhochzeit)       | € 600,00 |

#### **§ 3**

##### **Babygutschein**

- |                       |          |
|-----------------------|----------|
| - Geburt eines Kindes | € 100,00 |
|-----------------------|----------|

#### **§ 4**

##### **Schulstarhilfe**

- |   |          |
|---|----------|
| - Eintritt in die Vorschule oder 1. Klasse Volksschule<br>(für Kinder welche eine Zuwendung anlässlich des Eintrittes in die Vorschule erhalten haben, steht bei Eintritt in die 1. Klasse Volksschule keine neuerliche Zuwendung zu) | € 120,00 |
| - Eintritt in die 5. Schulstufe   | € 50,00  |

## **§ 5 Weihnachtsaktion**

Pensionisten, die die Voraussetzungen für den Heizkostenzuschuss erfüllen, erhalten anlässlich des Weihnachtsfestes eine Zuwendung in Höhe von € 100,00. Weiters können Zuwendungen in Form kleiner Geschenke (z.B. eine Flasche Wein, ein Glas Honig, oder ähnliches) zusätzlich überreicht werden.

## **§ 6 Art der Zuwendung**

Die in den §§ 1-5 beschriebenen Zuwendungen werden in Form von Gutscheinen ausgegeben, welche bei bestimmten Betrieben in Kottlingbrunn einlösbar sind.

## **II. Förderungen und Zuschüsse zur Ökologisierung**

### **§ 7 Solar,- Photovoltaik- oder Wärmepumpenanlagen**

1. Der Neubau von Solar,- Photovoltaik- oder Wärmepumpenanlagen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kottlingbrunn wird mit 20 % der nachgewiesenen Baukosten, abzüglich etwaiger Förderungen, jedoch mit maximal € 700,00, gefördert.
2. Gefördert werden nur Maßnahmen im Zusammenhang mit Wohnraumnutzung und Mobilität (z.B. Wohnraumheizung, Warmwasserbereitung, Lademöglichkeit für eigene Elektrofahrzeuge, nicht aber Beheizung von Schwimmbädern).
3. Der Antrag ist mittels Antragsformulars (Homepage, Bürgerbüro) binnen sechs Monaten nach Fertigstellung und Rechnungslegung bei der Marktgemeinde Kottlingbrunn einzubringen. Die Rechnung und der Zahlungsnachweis sind in Kopie beizulegen.
4. Der Zuschuss wird pro Maßnahme innerhalb von 10 Jahren nur einmal gewährt.

### **§ 8 Dach- und Fassadenbegrünung**

1. Die Herstellung und Vergrößerung einer Dach- oder Fassadenbegrünung im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Kottlingbrunn wird mit 20 % der

nachgewiesenen Herstellungskosten, abzüglich etwaiger Förderungen, gefördert. Der Förderbetrag beträgt

- bei einer zusammenhängenden begrünten Fläche von über 50m<sup>2</sup> maximal € 1000,00,
- bei einer zusammenhängenden begrünten Fläche von 15 bis 50m<sup>2</sup> maximal € 500,00.

Kleinere Flächen werden nicht gefördert.

2. Gefördert werden sowohl eine intensive Begrünung (Bepflanzung mit Rasen, Stauden oder Gehölzen), als auch eine extensive Begrünung (Substratschicht, welche mit anspruchslosen, niedrig wachsenden Pflanzen bewachsen ist), nicht aber eine bloße Fassadenbegrünung (inkl. Pflanzengerüst) durch Kletter- oder gleichwertigen Pflanzen.
3. Der Antrag ist mittels Antragsformulars (Homepage, Bürgerbüro) binnen sechs Monaten nach Fertigstellung und Rechnungslegung bei der Marktgemeinde Kottlingbrunn einzubringen. Die Rechnung und der Zahlungsnachweis sind in Kopie beizulegen.
4. Der Zuschuss kann nur für Wohnhäuser mit ein oder zwei Wohneinheiten und deren Nebengebäude beantragt werden und wird pro Gebäude nur einmal innerhalb von 10 Jahren gewährt.
5. Der Antragsteller verpflichtet sich, die geförderte Dach- oder Fassadenbegrünung pfleglich zu behandeln und somit eine Bestandsdauer von mindestens 10 Jahren zu gewährleisten. Sollte die Dach- oder Fassadenbegrünung innerhalb dieses Zeitraumes entfernt werden, oder aufgrund mangelnder Pflege größtenteils absterben oder optisch unansehnlich werden, ist dies am Gemeindeamt bekannt zu geben und die erhaltene Förderung zurückzuzahlen. Die Marktgemeinde Kottlingbrunn behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Förderbedingung während dieser Zeit zu überprüfen

## **§ 9**

### **Lastenfahrrad**

1. Der Ankauf eines Lastenfahrrades wird mit 20 % der nachgewiesenen Anschaffungskosten, jedoch maximal € 700,00 für Elektro-Lastenfahrräder und maximal € 500,00 für Lastenfahrräder ohne Elektromotor, gefördert.

2. Der Antragsteller muss das 18. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in Kottingbrunn haben.
3. Der Antrag ist mittels Antragsformulars (Homepage, Bürgerbüro) binnen sechs Monaten nach Ankauf des Lastenfahrrades und Rechnungslegung bei der Marktgemeinde Kottingbrunn einzubringen. Der Rechnungsbeleg und der Zahlungsnachweis sind in Kopie beizulegen.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, das Lastenfahrrad für die Dauer von mindestens 60 Monaten im Eigentum zu halten und in dieser Zeit auch seinen Hauptwohnsitz in Kottingbrunn aufrecht zu erhalten. Andernfalls muss die Förderung der Marktgemeinde Kottingbrunn rückerstattet werden. Die Marktgemeinde Kottingbrunn behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Förderbedingung während dieser Zeit zu überprüfen.

### **III. Sonstige Zuschüsse und Förderungen**

#### **§ 10**

#### **Heizkostenzuschuss**

1. Haushalte, in welchen zumindest eine Person mit Hauptwohnsitz in Kottingbrunn lebt, welche gemäß den Richtlinien des Landes Niederösterreich Anspruch auf einen Heizkostenzuschuss haben, wird seitens der Marktgemeinde Kottingbrunn ein zusätzlicher Heizkostenzuschuss von € 220,00 pro Heizperiode gewährt.
2. Der Antrag ist bis spätestens 30.04. eines Jahres für die vergangene Heizperiode beim Gemeindeamt zu stellen.

#### **§ 11**

#### **Zuschüsse für Freizeitgestaltung**

1. Personen mit Hauptwohnsitz in Kottingbrunn wird bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres ein Zuschuss für den Erwerb einer Saisonkarte für ein Freibad oder einen Eislaufplatz im Bezirk Baden in Höhe von € 20,00 gewährt
2. Der Antrag muss innerhalb von zwei Monaten nach Erwerb unter Vorlage eines Lichtbildausweises und der Saisonkarte gestellt werden.

**§ 12**  
**zusätzliche Restmüllsäcke**

1. Personen mit Hauptwohnsitz in Kotingbrunn, welche aufgrund von Erkrankungen auf Windeln angewiesen sind, erhalten durch die Gemeinde kostenfrei einen 60 Liter Restmüllsack pro Monat zur Entsorgung.
2. Die Säcke können im Gemeindeamt nach Vorlage einer Bestätigung eines Arztes, worin der Bedarf von Windeln bestätigt wird, für ein Jahr im Voraus (12 Säcke) abgeholt werden.

**IV. Schlussbestimmungen**

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

1. § 5 ist erstmalig für die Weihnachtsaktion 2020 anzuwenden.
2. § 10 ist erstmalig für die Heizperiode 2020/21 anzuwenden.
3. Die restlichen Bestimmungen sind ab 01.01.2021 anzuwenden, für die §§ 1 bis 3 bedeutet dies, dass diese Richtlinie für alle Anlässe ab dem 01.01.2021 anzuwenden ist.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

*Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....*

## Richtlinie betreffend die Kosten für Inserate in von der Gemeinde herausgegebenen Druckwerken

Mit dieser Richtlinie sollen die Kosten für Inserate in allen von der Gemeinde herausgegebenen Druckwerken zusammengefasst und festgelegt werden.

### MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | [www.kottlingbrunn.gv.at](http://www.kottlingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at)

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



### Richtlinie der Marktgemeinde Kottlingbrunn betreffend die Kosten für Inserate in von der Gemeinde herausgegebenen Druckwerken

#### § 1

##### Gemeindekalender

1/1 Inseratfläche	ca. 277 x 45 mm	€ 130,00
1/2 Inseratfläche	ca. 138 x 45 mm	€ 75,00

zuzüglich 5% Werbeabgabe und 20% Umsatzsteuer

#### § 2

##### Gemeindekurier

1/2 Seite	ca. 132 x 184 mm	€ 180,00
1/4 Seite	ca. 90 x 132 mm	€ 100,00
1/8 Seite	ca. 65 x 90 mm	€ 55,00

zuzüglich 5% Werbeabgabe und 20% Umsatzsteuer

#### § 3

##### Ortsplan

1/2 Inseratfläche	ca. 90 x 98 mm	€ 130,00
1/4 Inseratfläche	ca. 46 x 90 mm	€ 75,00

zuzüglich 5% Werbeabgabe und 20% Umsatzsteuer

#### § 4

##### sonstige Druckwerke

Die Preise für Inserate in sonstigen Druckwerken der Marktgemeinde Kottlingbrunn haben sich an den Preisen für Inserate im Ortsplan zu orientieren und sind vom Bürgermeister unter Berücksichtigung der Auflagezahl im Einzelfall festzulegen.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Die in dieser Richtlinie festgesetzten Preise gelten ab dem 01.01.2021.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

*Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....*

## **Richtlinie betreffend Entgelte und Abläufe Vermietung Zöchlingtrakt, Mehrzweckhalle, Turnsaal und Gemeindesaal sowie beim Adventmarkt**

Mit der Richtlinie sollen die Vorgaben und Kostenbeiträge für die Nutzung des Zöchlingtrakts, der Mehrzweckhalle, des Turnsaales und des Gemeindesaales sowie beim Adventmarkt zusammengefasst und festgelegt werden.

### **MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN**

Schloß 4, 2542 Kottlingbrunn | [www.kottlingbrunn.gv.at](http://www.kottlingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottlingbrunn.gv.at)  
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



### **Richtlinie der Marktgemeinde Kottlingbrunn betreffend Entgelte und Abläufe Vermietung Zöchlingtrakt, Mehrzweckhalle, Turnsaal und Gemeindesaal sowie beim Adventmarkt**

- I. Entgelte und Abläufe für die Vermietung und Nutzung des Zöchlingtraktes
  - II. Entgelte für den Adventmarkt
  - III. Entgelte und Nutzung der Mehrzweckhalle und des Turnsaales in der Volksschule, sowie des Gemeindesaales
  - IV. Schlussbestimmungen
- I. Entgelte und Abläufe für die Vermietung und Nutzung des Zöchlingtraktes

#### **§ 1 Nutzungsabläufe**

1. Die Vermietung erfolgt ausschließlich an Kottlingbrunner Bürgerinnen und Bürger sowie an Kottlingbrunner Vereine, Institutionen und Parteien mit Sitz in Kottlingbrunn.
2. Öffentliche Veranstaltungen dürfen nur von Kottlingbrunner Vereinen, Institutionen und Parteien durchgeführt werden.
3. Die Vergabe an Kottlingbrunner Bürgerinnen und Bürger erfolgt nur für private Feiern und Feste.
4. In Ausnahmefällen entscheidet über gewerbliche Anfragen von Kottlingbrunner Betrieben, auswärtigen Vereinen und Institutionen der Bürgermeister.
5. Eine Anmietung ist nur persönlich, bei gleichzeitiger Leistung der Anzahlung möglich.
6. Im Zeitraum von 15.10. – 15.4. erfolgt die Verrechnung der Miete mit Heizung, im Zeitraum von 16.4. – 14.10. erfolgt die Verrechnung der Miete ohne Heizung.
7. Bei Abholung des Zugangs-Chips ist die Kautions zu hinterlegen und die Miete zu entrichten.
8. Bei Rückgabe erfolgt die Kontrolle der Räumlichkeiten und allenfalls die Rückzahlung der Kautions.



9. Sollte die Rückgabe nicht zum vereinbarten Zeitraum erfolgen, so wird für jeden weiteren Tag, die Tagesmiete in Rechnung gestellt.
10. Der Zugangs-Chip ist persönlich vom Mieter oder einem bevollmächtigten Vertreter
  - bei Tagesmieten – am Vortag zwischen 8:00 und 12:00 abzuholen und am Tag nach der Nutzung zwischen 8:00 und 12:00 abzugeben.
  - bei Wochenendmiete – am Freitag zwischen 8:00 und 12:00 abzuholen und am Montag zwischen 8:00 und 12:00 abzugeben.
  - bei Wochenmieten – am Montag zwischen 8:00 und 12:00 abzuholen und am Montag darauf zwischen 8:00 und 12:00 abzugeben.

## § 2 Entgelte

1. Tagesmiete:
 

mit Heizung	€ 100,00
ohne Heizung	€ 70,00
2. Wochenendpauschale (Freitag bis Montag):
 

mit Heizung	€ 160,00
ohne Heizung	€ 110,00
3. Wochenpauschale (Montag bis Montag):
 

mit Heizung	€ 320,00
ohne Heizung	€ 220,00
4. Anzahlung € 50,00  
(bei Stornierung bis 14 Tage vor dem gebuchten Termin erfolgt die Rückgabe zu 100 %, danach erfolgt keine Erstattung)
5. Kautions € 250,00
6. Wenn die Räumlichkeiten nicht in ordnungsgemäßen Zustand rückgestellt werden, wird eine Reinigungspauschale in der Höhe von € 150,00 in Rechnung gestellt.

GGR Winkler verlässt um 20:36 Uhr den Sitzungssaal.

## **II. Entgelte für den Adventmarkt**

### **§ 3**

#### **Entgelte für Standflächen:**

1. Aussteller, die Kunsthandwerk anbieten und Aussteller, die landwirtschaftliche Produkte (Eigenproduktion) anbieten  
pro Tag und Standfläche € 80,00.
2. Aussteller, die kulinarische Produkte gewerblich anbieten  
pro Tag und Standfläche € 115,00.
3. Aussteller, die Speisen und Getränke zum Konsum vor Ort anbieten  
pro Tag und Standfläche € 180,00.

Das Entgelt für die Standflächen verringert sich um € 30,00 pro Tag und Standfläche, wenn der Aussteller seinen eigenen Verkaufsstand (Hütte oder Objekt) nutzt.

### **§ 4**

#### **Punshäferl am Adventmarkt**

1. Für übernommene Mehrwegpunshäferl ist von den Ausstellern ein Einsatz von € 2,00 zu leisten.
2. Der Preis für die Reinigung der Mehrwegpunshäferl beträgt € 0,20 pro Häferl und Spülung.

## **III. Entgelte und Nutzung der Mehrzweckhalle und des Turnsaales in der Volksschule, sowie des Gemeindesaales**

### **§ 5**

#### **Turnsaal**

Der Turnsaal der Volksschule wird nur an Vereine zu folgenden Zwecken vermietet:

1. stundenweise zum Training
2. für die Durchführung von öffentlichen Sportveranstaltungen

**§ 6**  
**Mehrzweckhalle**

Die Mehrzweckhalle der Volksschule wird nur an Vereine und Institutionen zu folgenden Zwecken vermietet:

1. stundenweise zum Training/zur Probe
2. für die Durchführung von öffentlichen Sportveranstaltungen
3. für die Durchführung von öffentlichen Ball- und Faschingsveranstaltungen

**§ 7**  
**Gemeindesaal**

Der Gemeindesaal wird nur an Vereine und Institutionen zu folgenden Zwecken vermietet:

1. stundenweise zum Training/zur Probe
2. für die Durchführung von öffentlichen Sportveranstaltungen
3. für die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen

**§ 8**  
**Entgelte**

1. Für die Nutzung der Küche in der Mehrzweckhalle der Volksschule wird eine Gebühr von € 100,00 pro Veranstaltung eingehoben.
2. Für die Nutzung der Mehrzweckhalle wird ein Entgelt von € 5,00 pro Stunde, oder eine Tagespauschale von € 50,00 eingehoben. In der Zeit von vier Wochen vor bis zum Aschermittwoch ist die Nutzung der Mehrzweckhalle und der Küche für Faschings- und Ballveranstaltungen von Kottlingbrunner Vereinen und Institutionen kostenlos.
3. Für die Nutzung des Gemeindesaales und des Turnsaales in der Volksschule wird ein Entgelt von € 5,00 pro Stunde, oder eine Tagespauschale von € 50,00 eingehoben.
4. Bei Übergabe eines Schlüssels oder Zugangs-Chips ist eine Kautionshöhe von € 50,00 pro Schlüssel oder Zugangs-Chip zu leisten.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie ist ab dem 01.01.2021 anzuwenden.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

*Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....*

## Preisliste

Mit dem Beschluss der Preisliste sollen die von der Marktgemeinde Kottingbrunn verlangten Preise für diverse Produkte zusammengefasst und festgelegt werden.

### MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN

Schloß 4, 2542 Kottingbrunn | [www.kottingbrunn.gv.at](http://www.kottingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottingbrunn.gv.at)

Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



### Preisliste der Marktgemeinde Kottingbrunn

1. Kopien	
a. A3 s/w	€ 0,40
b. A4 s/w	€ 0,20
c. A3 farbig	€ 0,80
d. A4 farbig	€ 0,40
2. Doppel-DVD „900 Jahre Kottingbrunn“	€ 10,00
3. „Von Einst ins Jetzt“ Chronik von Joachim Künzel	€ 10,00
4. Heimatbuch von Ing. Josef Mehlstaub	€ 18,00
5. Ansichtskarten	
a. Wasserschloss	€ 0,50
b. Wasserschloss/Nacht	€ 0,50
6. Papiertasche mit Logo	€ 0,20
7. Leinentasche mit Logo	€ 2,00
8. Kottingbrunner Schloss-Honig	
a. 500g	€ 8,00
b. 250g	€ 4,50
9. Wein	
a. „Cuvee“ rot/weiß	€ 5,80
b. Met (Verkaufspreis)	€ 10,00
c. Met (Einkaufspreis für Wiederverkäufer)	€ 8,00

10. CD Kottingbrunner Klangwelten	€ 10,00
11. Kunstkalender	€ 15,00
12. Punschhäferl	
a. Einsatz	€ 2,00
b. Kosten für Reinigung	€ 0,20
13. Null-Euro-Schein	
a. Einzeln	€ 2,00
b. mit Zertifikat	€ 10,00
c. mit Zertifikat (inkl. Versand)	€ 18,00
d. mit Wunschnummer und Zertifikat	€ 30,00

Die Preise in dieser Liste gelten ab 01.01.2021.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

*Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....*

GGR Winkler nimmt ab 20:38 Uhr wieder an der Sitzung teil.

## **Richtlinie über die Gewährung einer einmaligen Finanzhilfe, zur Abfederung von finanziellen Härtefällen, für im Jahr 2020 infolge COVID-19 von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit betroffenen Haushalten – „Aktion Neustart 21“**

Kottingbrunner Haushalte, welche von den Folgen der Corona-Krise finanziell besonders hart betroffen sind, sollen durch die Gewährung einer einmaligen Finanzhilfe in Höhe von € 50,00 in Form von Gutscheinen unterstützt werden. Voraussetzung für den Erhalt der Zuwendung sind finanzielle Einbußen durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit infolge COVID-19 und die Unterschreitung eines an die Haushaltsgröße angepassten Haushaltseinkommens.

### **MARKTGEMEINDE KOTTINGBRUNN**

Schloß 4, 2542 Kottingbrunn | [www.kottingbrunn.gv.at](http://www.kottingbrunn.gv.at)  
Telefon: 02252 / 76104 | Fax: 02252 / 76104 - 181 | [gemeindeamt@kottingbrunn.gv.at](mailto:gemeindeamt@kottingbrunn.gv.at)  
Parteienverkehr: Mo, Mi, Fr 8:00 bis 12:00 Uhr und Di 18:00 bis 19:30 Uhr



### **Richtlinie der Marktgemeinde Kottingbrunn über die Gewährung einer einmaligen Finanzhilfe zur Abfederung von finanziellen Härtefällen, für im Jahr 2020 infolge COVID-19 von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit betroffenen Haushalten „Aktion Neustart 21“**

#### **§ 1**

Kottingbrunner Haushalten, in welchen zumindest eine Person im Jahr 2020 von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit infolge COVID-19 betroffen war, steht nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Richtlinie eine einmalige Zuwendung in der Höhe von € 50,- pro Haushalt zu.

#### **§ 2**

Bei selbständig erwerbstätigen Personen berechtigen, die einer Arbeitslosigkeit gleichwertige Vorfälle infolge COVID-19 (Geschäftsschließung, auftragsfreie Periode für Künstler, etc.) ebenfalls zum Empfang der einmaligen Zuwendung.

#### **§ 3**

Für einen Ein-Personenhaushalt ist die Einkommensobergrenze für den Erhalt der Zuwendung ein durchschnittlicher monatlicher Netto-Bezug in Höhe von € 1.500,00 im Durchrechnungszeitraum März bis Dezember 2020. Für jede weitere im Haushalt lebende Person erhöht sich die Einkommensobergrenze um netto € 750,00. Zu berücksichtigen sind nur Personen, welche über eine Hauptwohnsitzmeldung im gemeinsamen Haushalt verfügen.

#### **§ 4**

Die Zuwendung wird in Form von Gutscheinen ausgegeben, welche bei bestimmten Betrieben in Kottingbrunn einlösbar sind.

## § 5

Personen, welche einen Antrag für diese einmalige Zuwendung stellen, sind verpflichtet auf Aufforderung der Marktgemeinde Kottlingbrunn entsprechende Nachweise über die Einhaltung der Einnahmenobergrenze vorzulegen. Sollte sich herausstellen, dass die Zuwendung zu Unrecht beantragt wurde, sind die Gutscheine zurück zu geben oder der Wert in bar zu refundieren.

## § 6

1. Die Zuwendung kann bis zum 31.03.2021 beim Gemeindeamt beantragt werden.
2. Zur Antragstellung ist das Ansuchen gemäß Anlage A auszufüllen.

Der Bürgermeister

Dr. Christian Macho

*Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am .....*



**Anlage A**

An die  
Marktgemeinde Kottingbrunn  
Schloss 4  
2542 Kottingbrunn

**A N T R A G**  
um Gewährung einer einmaligen Finanzhilfe „AKTION NEUSTART 21“

**Name der antragstellenden Person:** .....

Adresse des Haushaltes: .....

Telefon/e-Mail: .....

<b>Personen im Haushalt:</b>	<b>Name:</b>	<b>Geburtsdatum:</b>
1.	.....	.....
2.	.....	.....
3.	.....	.....
4.	.....	.....
5.	.....	.....
6.	.....	.....

Finanziell infolge COVID-19 betroffene Person(en): .....

Grund der finanziellen Einbuße: .....

**Netto-Haushaltseinkommen im Durchrechnungszeitraum März bis Dezember 2020:**

.....

Der Antragsteller bestätigt mit seiner Unterschrift:

- Alle angegebenen Personen verfügen über eine Hauptwohnsitzmeldung an der angegebenen Haushaltsadresse.
- Zumindest eine im Haushalt lebende Person war im Jahr 2020 von Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit infolge COVID-19 betroffen. Bei selbständig erwerbstätigen Personen

berechtigten einer Arbeitslosigkeit gleichwertige Vorfälle infolge COVID-19 (Geschäftsschließung, auftragsfreie Periode für Künstler, etc.) ebenfalls zur Antragstellung.

- Folgende Einkommensobergrenzen wurden im Durchrechnungszeitraum März bis Dezember 2020 nicht überschritten:
  - o Ein-Personenhaushalt netto € 1.500,00.
  - o Für jede weitere im Haushalt lebende Person Erhöhung um netto € 750,00.
- Es wird zur Kenntnis genommen, dass auf Aufforderung der Marktgemeinde Kottlingbrunn entsprechende Nachweise über die Einhaltung der Einnahmenobergrenze vorzulegen sind. Sollte sich herausstellen, dass die Zuwendung zu Unrecht beantragt wurde, sind die Gutscheine zurück zu geben oder der Wert in bar zu refundieren.

Datenschutzhinweis: Personenbezogene Daten werden ausschließlich für den gegenständlichen Antrag um Gewährung einer einmaligen Finanzhilfe „AKTION NEUSTART 21“ verarbeitet und zu keinen weiteren Zwecken verwendet. Eine Übermittlung der Daten an Dritte findet nicht statt. Daten, die aus diesem Grund erhoben wurden, werden für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert und dann gelöscht, sofern kein besonderer Aufbewahrungsgrund im Einzelfall vorliegt, der eine längere Speicherdauer rechtfertigt bzw. erfordert. Sie sind berechtigt, folgende Betroffenenrechte gegenüber der Marktgemeinde Kottlingbrunn geltend zu machen: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, Beschwerde bei der österreichischen Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen finden Sie außerdem in unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.kottlingbrunn.gv.at/system/web/datenschutz.aspx?menuonr=218873776>.

Kottlingbrunn, am .....  
Unterschrift antragstellende Person

Sachbearbeiter: ..... erledigt am: .....

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge**

- die vorliegende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 20.06.2017
- die vorliegende Änderung der Kanalabgabenordnung vom 27.02.1989
- die vorliegende Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe
- die vorliegende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe
- die vorliegende Verordnung über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichs-abgabe für Kraftfahrzeuge und Fahrräder
- die vorliegende Verordnung über die Festsetzung der Höhe des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe
- die vorliegende Richtlinie über die Höhe des Schulgeldes gemäß § 6 NÖ Musikschulgesetz
- die vorliegende Richtlinie für die Durchführung von Veranstaltungen, das Ausleihen von Veranstaltungsequipment und die Nutzung von Schaukästen in der Marktgemeinde Kottlingbrunn
- die vorliegende Richtlinie über die Vergabe von Zuwendungen anlässlich besonderer Anlässe, sowie von Förderungen und Zuschüssen
- die vorliegende Richtlinie betreffend die Kosten für Inserate in von der Gemeinde herausgegebenen Druckwerken
- die vorliegende Richtlinie betreffend Entgelte und Abläufe Vermietung Zöchlingtrakt, Mehrzweckhalle, Turnsaal und Gemeindesaal sowie beim Adventmarkt
- die vorliegende Preisliste sowie
- die vorliegende Richtlinie über die Gewährung einer einmaligen Finanzhilfe, zur Abfederung von finanziellen Härtefällen, für im Jahr 2020 infolge COVID-19 von Kurzarbeit oder Arbeitslosigkeit betroffenen Haushalten – „Aktion Neustart 21“

genehmigen.

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig

29 Stimmen dafür (Bgm. Macho,  
Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas,  
GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits,  
GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich,  
GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR  
Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock,  
GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun,  
GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun,  
GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain,  
GR Luksch, GR Schneider, GR Marek)  
1 Stimmenthaltung (GR Himmer)

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge alle in Zusammenhang mit den vorliegenden neuen Richtlinien davor gefassten Beschlüsse oder alten Richtlinien, welche Sachverhalte regeln, die in den oben genannten neuen Richtlinien geregelt wurden, mit Inkrafttreten der vorliegenden neuen Richtlinien aufheben.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: mehrstimmig**

**29 Stimmen dafür (Bgm. Macho,  
Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas,  
GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits,  
GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich,  
GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR  
Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock,  
GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun,  
GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun,  
GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain,  
GR Luksch, GR Schneider, GR Marek)  
1 Stimmenthaltung (GR Himmer)**

**5. Statut der Musikschule Kottlingbrunn**

Das Statut der Musikschule Kottlingbrunn wurde letztmalig im Juni 2007 geändert. Aufgrund legislatischer Änderungen bei Schulferien und schulfreien Tagen sowie empfohlener Änderungen seitens des Musikschulmanagements wurde das Statut geändert.

Nach erfolgter Genehmigung durch den Gemeinderat wird das Statut an die NÖ Landesregierung sowie an das Musikschulmanagement übermittelt. Wenn innerhalb von 8 Wochen keine Rückmeldung an den Schulerhalter ergeht, gilt das Statut als angenommen und gültig.

Auf die Verlesung des vorliegenden Statuts (Anlage A) wird verzichtet.

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge das vorliegende Statut der Musikschule Kottlingbrunn (Anlage A) genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**30 Stimmen dafür  
(Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas,  
GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits,  
GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich,  
GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch,  
GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski,  
GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner,  
GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun,  
GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain,  
GR Luksch, GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)**

## 6. Vereinsförderungen 2020

Die Vereinsförderungen wurden in der Sitzung des Ausschusses Soziales, Vereine und Generationen vorab besprochen.

Nachdem im heurigen Jahr aufgrund der Corona-Pandemie keine Gemeindeveranstaltungen stattfinden konnten, sollen jene Vereine, die im Jahr 2019 bei Gemeindeveranstaltungen (z.B. Ortsreinigung, Schlossfest) mitgewirkt haben, eine zusätzliche Förderung in Höhe von € 150,00 erhalten, welche in nachfolgenden Beträgen bereits eingerechnet sind.

VEREIN	Gesamt- aufwand unbare Leistungen	Barförderung 2020 gerundet
Arbeiter Schachklub Kottlingbrunn		900,00 €
ARBÖ Leobersdorf Kottlingbrunn		350,00 €
ASKÖ Judo Thermenregion	656,00 €	850,00 €
ATV Faustball	5.124,63 €	900,00 €
ATV Tischtennis	2.416,00 €	1.100,00 €
ATV Turnen		300,00 €
Chorgemeinschaft	324,00 €	1.150,00 €
Dorferneuerung	200,00 €	1.100,00 €
Elternverein – IMS Leobersdorf		300,00 €
Elternverein - Volksschule		450,00 €
ESV	273,48 €	750,00 €
Faschingsgilde	3.280,00 €	1.900,00 €
Fischereiverein		550,00 €
Hilfswerk Kottlingbrunn		950,00 €
Jiu Jitsu-Verein	828,00 €	650,00 €
Kat-Zug Rettungshundestaffel		200,00 €
Kirchenchor		700,00 €
Kriegsopfer- u. Behindertenverb.		300,00 €
MRC	43,20 €	200,00 €
NÖ Seniorenbund		500,00 €
ÖGSV	40,00 €	300,00 €
Pensionistenverband	8.823,32 €	750,00 €
Point Fighters Thermenregion		650,00 €
Sozial- und Generationenbus	37,36 €	1.050,00 €
Tanzsportclub Allegro	676,00 €	200,00 €
Vinzenz Gemeinschaft		500,00 €
Kulturszene	1.207,60 €	1.150,00 €
Usr/Space		100,00 €
ASK Jugendförderung	11.335,35 €	10.000,00 €
<b>Gesamt</b>	<b>35.264,94 €</b>	<b>28.800,00 €</b>

Der Restbetrag aus dem Budgetansatz soll auf das Vereinsrücklagenkonto gebucht werden.

Bedeckung der Vereinsförderungen - € 16.400,00 von:  
Bedeckung VA 2020 – operative Gebarung – Freie Wohlfahrt  
1/4290 – 757 Förderung/Subvention von Vereinen € 24.800,00  
Noch verfügbar: € 24.800,00 per 15.12.2020

Bedeckung der ASK Jugendförderung - € 10.000,00  
Bedeckung VA 2020 – operative Gebarung - Außerschulische Jugenderziehung  
1/259 - 757 Förderung/Subvention € 10.000,00  
Noch verfügbar: € 10.000,00 per 15.12.2020

### **Antrag von Bgm. Dr. Macho:**

**Der Gemeinderat möge die Mittel in der Höhe von insgesamt € 28.800,00 freigeben.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**30 Stimmen dafür**

**(Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas, GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits, GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich, GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun, GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain, GR Luksch, GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)**

### **7. Voranschlag 2021 und Wirtschaftsplan der Marktgemeinde Kottingbrunn BetriebsgesmbH**

Der Voranschlag 2021 inklusive aller Bestandteile, Beilagen und Anlagen wurde mit Beginn der Auflagefrist am 30.11.2020 jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei übermittelt. Den Mitgliedern des Ausschusses Finanzen, Wirtschaft und Verwaltung wurde der Voranschlag 2021 am 3. Dezember 2020 und den Gemeindevorstandsmitgliedern am 4. Dezember 2020 per WeTransfer übermittelt. Die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme erfolgte von 30.11. bis 14.12.2020. Hiezu sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Nachdem sich zwischenzeitlich Änderungen beim Voranschlag 2021 gegenüber dem sich in der Auflage befindlichen Voranschlag ergeben haben, wurde der bereits geänderte Voranschlag 2021 am 10. Dezember 2020 allen Gemeinderäten übermittelt.

Bedingt durch die Schaffung eines Ausgabenkontos für die „Aktion Neustart 21“ in der Höhe von € 10.000,00, des Wegfalls eines Teiles der KIP Förderung im Jahr 2021 (Förderung für die Neugestaltung der Hauptstraße ist schon heuer eingelangt) sowie Änderungen beim Vorbericht (Entwicklung des Haushaltspotenzial, Entwicklung des

Nettoergebnisses, Entwicklung des Schuldenstandes, Entwicklung der Rücklagen der Marktgemeinde Kottingbrunn mit und ohne Zahlungsmittelreserve, Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung, Entwicklung der Einnahmen der MG Kottingbrunn aus der Kommunalsteuer und Entwicklung der Sozialhilfeumlage) waren Änderungen vorzunehmen.

Im Ergebnishaushalt (operative Gebarung) findet sich jeder Wertzuwachs (Ertrag) bzw. jeder Wertverlust (Aufwand) wieder, wobei hier zwischen finanzierungswirksamen und nicht finanzierungswirksamen (z.B. Abschreibungen, Rückstellungen) Erträgen und Aufwendungen unterschieden wird.

Im vorliegenden Voranschlag wurden im Ergebnishaushalt € 14.259.200,00 an Erträgen und € 15.445.100,00 an Aufwendungen veranschlagt und es ergibt sich nach Berücksichtigung von Rücklagenentnahmen und Rücklagenzuführungen ein negatives Nettoergebnis von € -1.187.400,00. Im Jahr 2021 ist – wie bereits im Jahr 2020 - mit einem Einbruch der Erträge aus Ertragsanteilen von 12 Prozent (€ -735.100,00), sowie einem Rückgang der Einnahmen der Kommunalsteuer von 3 Prozent (€ -62.900,00) auf Grund von Covid 19 zu rechnen. Gleichzeitig steigt die NÖKAS Umlage um € 114.300,00.

Das Nettoergebnis zeigt, wie weit die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur mit eigenen Mitteln finanziert werden können, sowie die Rücklagenentwicklung. Bedingt durch die Mindereinnahmen aufgrund von COVID 19 und die erstmalige Veranschlagung der Abschreibungen in einer Gesamthöhe von € 1.527.300,00 ergibt sich für 2021 ein negatives Nettoergebnis.

Im Finanzierungshaushalt wird jeder Zahlungsstrom (Einzahlung/Auszahlung) veranschlagt und verrechnet. Wenn damit auch ein Wertzuwachs oder Wertverbrauch verbunden ist, schlägt sich das auch im Ergebnishaushalt nieder.

Im vorliegenden Voranschlag wurden im Finanzierungshaushalt im Bereich der operativen Gebarung € 14.130.900,00 an Einzahlung und € 12.991.300,00 an Auszahlungen veranschlagt. Im Bereich der investiven Gebarung wurden € 1.097.300,00 an Einzahlungen und € 3.492.600,00 an Auszahlungen und im Bereich der Finanzierungstätigkeit € 400.500,00 an Einzahlungen und € 283.500,00 an Auszahlungen veranschlagt.

Der Nettofinanzierungssaldo im Finanzierungshaushalt beläuft sich auf € -1.255.700,00 und zeigt, dass ein Teil der geplanten Investitionen nicht aus dem laufenden Betrieb des Haushaltsjahres gedeckt werden kann. Durch Inanspruchnahme der vorhandenen liquiden Mittel auf den Onlinekonten können diese Investitionen jedoch abgedeckt werden.

Der positive Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit (€ 117.000,00) zeigt, dass neue Schulden aufgebaut werden um Investitionen zu decken.

Folgende Maßnahmen sollen im kommenden Jahr u.a. umgesetzt werden und wurden veranschlagt:

- Beginn der Volksschulsanierung-Planung
- Grätzplätze
- Neubau Rot-Kreuz-Stelle
- Straßenbau (Hauptstraße, Johann-Riegler-Gasse)
- LED-Installationen
- Naturspielplatz
- Versorgungsfahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr
- Umbaumaßnahmen Gemeindeamt
- Pritsche für Wirtschaftshof
- Sanierungsarbeiten ehem. Gemeindegasthaus
- EDV-Ausstattung Verwaltung
- Güterwegebau
- Rücklagenbildung Kanal

Der vorliegende Voranschlag enthält neben dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auch den Dienstpostenplan, den Untervoranschlag der Hausverwaltung, den Wirtschaftsplan der Marktgemeinde Kottingbrunn BetriebsgesmbH, den Vorbericht, den Mittelfristigen Finanzplan, den Investitionsnachweis, den Bericht über mehrjährige Investitionstätigkeiten, den Voranschlagsquerschnitt, den Nachweis über Transferzahlungen, den Nachweis über Haushaltsrücklagen und Zahlungsmittelreserven, den Einzelnachweis über Finanzschulden und Schuldendienst, den Nachweis über haushaltsinterne Vergütungen, die Personaldaten iSd ÖStP (Österreichischen Stabilitätspaktes) sowie das Haushaltspotenzial.

In der Berechnung des Haushaltspotenzials werden aktuell der IST-Überschuss aus 2019 in Höhe von € 945.192,75 sowie das Ergebnis aus 2020 noch nicht ausgewiesen und ist dem Ergebnis zuzurechnen. Nach Rücksprache mit dem Land NÖ (Herrn Schebesta) ist dies ein zu behebender Mangel seitens der Gemdat (Software-Hersteller). In den Folgejahren wird dies programmtechnisch möglich sein, da der Fehler auf die Umstellung der VRV 2019/2020 zurückzuführen ist.

Der **Leasingspiegel** ist leer, da kein Leasing besteht.

### **Vermögenshaushalt**

Wird nur im Rechnungsabschluss ausgewiesen.



## **Gesamtbetrag der Darlehen**

Im Jahr 2021 wird mit der Planung der Volksschulsanierung begonnen. Hierfür ist eine Darlehensaufnahme in der Höhe von € 400.000,00 veranschlagt.

Weitere Kreditverpflichtungen sind nicht vorgesehen.

## **Beteiligungen**

Der Nachweis über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen findet sich im Rechnungsabschluss.

## **Rückstellungen**

Im Voranschlag sind Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen berücksichtigt. Eine Rückstellung für Haftungen wurde nicht angesetzt, da eine Inanspruchnahme nicht angenommen wird.

## **Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge**

- **den Voranschlag 2021 inkl. Anlagen und Beilagen**
- **den Dienstpostenplan 2021**
- **den Wirtschaftsplan 2021 der Marktgemeinde Kottlingbrunn BetriebsgesmbH**
- **den Vorbericht**
- **den Mittelfristigen Finanzplan bis 2025**
- **das Haushaltspotenzial**
- **den Investitionsnachweis und**
- **den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen in der Höhe von € 400.000,00**

**einschließlich der eingangs erwähnten Änderungen genehmigen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** mehrstimmig

**29 Stimmen dafür (Bgm. Macho,  
Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas,  
GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits,  
GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich,  
GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR  
Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock,  
GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun,  
GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun,  
GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain,  
GR Luksch, GR Schneider, GR Marek)**

**1 Stimmenthaltung (GR Himmer)**

7. a) Information der Kottlingbrunner BürgerInnen über den aktuellen Budgetstand der Gemeinde sowie der gemeindeeigenen „Marktgemeinde Kottlingbrunn Betriebsgesellschaft m.b.H.“ – Dringlichkeitsantrag

Auf die laufenden Informationen im Gemeindegurier und der Homepage der Marktgemeinde Kottlingbrunn sowie auf den „Offenen Haushalt“ unter [www.offenerhaushalt.at](http://www.offenerhaushalt.at) wird hingewiesen.

Bgm Macho sichert zu, anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2020, voraussichtlich in der Sitzung im März 2021, die Entwicklung des Schulden- und Rücklagenstandes der Marktgemeinde Kottlingbrunn seit 1990 von der Finanzverwaltung aufbereiten zu lassen und in der Sitzung im März 2021 dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

**Bgm. Macho bringt den Antrag von GR Himmer nochmals zur Kenntnis: Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Anschluss und nach Beschluss jeder Vorlage eines Haushaltsbudget bzw. eines Nachtragsvoranschlags im Gemeinderat, eine Aussendung an jeden Haushalt im Gemeindegebiet Kottlingbrunn versendet wird und der Bürger somit über die aktuelle Budgetlage informiert wird! Als Beispiel ist die Aussendung der Gemeinde Kottlingbrunn von 1991 anzusehen!**

Vor Beschlussfassung zieht GR Himmer seinen Antrag zurück, daher gelangt dieser nicht mehr zur Abstimmung.

8. Abänderung der Funktionsdienstpostenverordnung

GR Stefanie Kieslich verlässt um 21:25 Uhr den Sitzungssaal.

In der Gemeinderatssitzung vom 16. Juni 2020 wurde die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas geändert. Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung vom 23. Oktober 2020 wurde mitgeteilt, dass in der Verordnung 9 Dienstposten jeweils einer Funktionsgruppe zugeordnet wurden, im Dienstpostenplan waren aber nur 7 Dienstposten als Funktionsdienstposten gesondert bezeichnet. Da der Dienstpostenplan die Grundlage für die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten und den Funktionsgruppen bildet ist dies nach Ansicht des Landes nicht zulässig.

Es soll daher die Funktionsdienstpostenverordnung vom 16. Juni 2020 entsprechend der Aufforderung des Amtes der NÖ Landesregierung geändert werden. Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 2021 in Kraft.



Kottingbrunn, 15. 12.2020

## Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kottingbrunn vom 15. Dezember 2020, mit der die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas vom 16. Juni 2020 geändert wird.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 i.d.g.F., und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVVG), LGBl. 2420 i.d.g.F., werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

- |  |  |
|--|--|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten<br>bei Grundentlohnungsgruppe 6<br>bei Grundentlohnungsgruppe 7 | Funktionsgruppe 10<br>Funktionsgruppe 11 |
| 2. Dienstposten des stellvertretenden leitenden<br>Gemeindebediensteten<br>bei Grundentlohnungsgruppe 7            | Funktionsgruppe 9                        |
| 3. Dienstposten des Leiters des Bauamtes<br>bei Grundentlohnungsgruppe 6   | Funktionsgruppe 9                        |
| 4. Dienstposten des Leiters der Finanzverwaltung<br>bei Grundentlohnungsgruppe 5<br>bei Grundentlohnungsgruppe 6   | Funktionsgruppe 7<br>Funktionsgruppe 9   |
| 6. Dienstposten des Leiters des Meldeamtes<br>bei Grundentlohnungsgruppe 5   | Funktionsgruppe 7                        |
| 7. Dienstposten des Leiters der Hausverwaltung<br>bei Grundentlohnungsgruppe 5                                     | Funktionsgruppe 7                        |
| 8. Dienstposten des Leiters des Wirtschaftshofes<br>bei Grundentlohnungsgruppe 5                                   | Funktionsgruppe 7                        |

Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2021 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Dr. Christian Macho

### Antrag des Bürgermeisters:

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Verordnung mit der die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas vom 16. Juni 2020 geändert wird, genehmigen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.  
**Abstimmungsergebnis:** einstimmig  
29 Stimmen dafür (Bgm. Macho,  
Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas,  
GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits,  
GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich,  
GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch,  
GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski,  
GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner,  
GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun,  
GR Prager, GR Machain, GR Luksch,  
GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)

GR Stefanie Kieslich nimmt ab 21:28 Uhr wieder an der Sitzung teil.

GGR Andreas Kieslich verlässt um 21:29 Uhr den Sitzungssaal.

#### 9. Eröffnungsbilanz zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020

Die Eröffnungsbilanz wurde am 3. Dezember 2020 an alle Mitglieder des Ausschusses Finanzen, Wirtschaft und Verwaltung und am 4. Dezember 2020 an alle Gemeindevorstandsmitglieder per WeTransfer übermittelt.

Mit der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 ist zu diesem Stichtag – ähnlich einer Bilanz – das gesamte Gemeindevermögen (Anlagen- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenüberzustellen. Die Differenz ist das Nettovermögen (Eigenkapital). Damit wird offengelegt, welches Vermögen – insbesondere Sachanlagevermögen, aber auch der Wert der Beteiligungen – die Gemeinde zum 01.01.2020 besitzt und welche Substanz die Gemeinde erhalten muss. Des Weiteren zeigt die Eröffnungsbilanz, wie die Gemeinde ihr Vermögen finanziert hat – mit Eigenmitteln (=Nettovermögen) oder mit Fremdmitteln.

Auf der Aktivseite werden das langfristige Vermögen (immaterielle Vermögenswerte, Sachanlagen, aktive Finanzinstrumente, Beteiligungen, langfristige Forderungen) und das kurzfristige Vermögen (Forderungen, liquide Mittel, aktive Rechnungsabgrenzungen) ausgewiesen.

Auf der Passivseite sind das Nettovermögen, die Investitionszuschüsse, die Rückstellungen, die lang- und kurzfristigen Verbindlichkeiten sowie die passiven Rechnungsabgrenzungen zu erfassen und zu bewerten.

Der Saldo der Eröffnungsbilanz ist nach Bewertung aller Positionen der Aktiv- und Passivseite als Saldo der beiden Komponenten zu ermitteln.

Mit Beschluss der Eröffnungsbilanz können 50 Prozent des Saldos der Eröffnungsbilanz (d.s. € 23.818.966,42) als Rücklage (Haushaltsrücklage ohne Zahlungsmittelreserve) aus der Eröffnungsbilanz gebildet werden.

GGR Andreas Kieslich nimmt ab 21:31 Uhr wieder an der Sitzung teil.

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge die vorliegende Eröffnungsbilanz zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 sowie die Bildung einer Rücklage aus der Eröffnungsbilanz in Höhe von 50 % des Saldos der Eröffnungsbilanz, das sind € 23.818.966,42 genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: mehrstimmig**

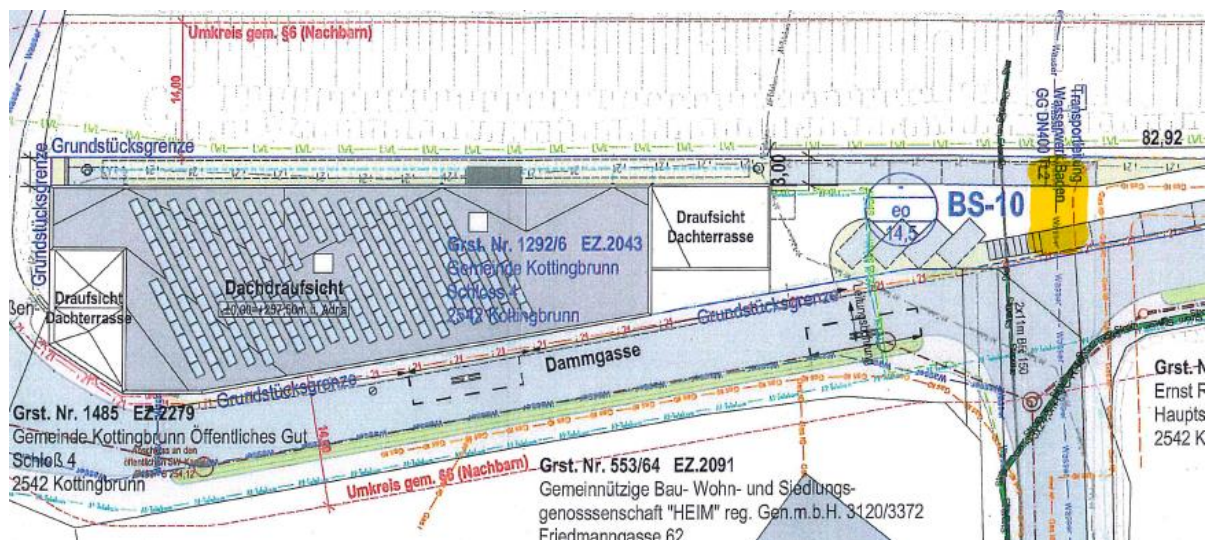
**29 Stimmen dafür (Bgm. Macho,  
Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas,  
GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits,  
GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich,  
GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR  
Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock,  
GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun,  
GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun,  
GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Luksch,  
GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)  
1 Stimmenthaltung (GR Machain)**

10. Abschluss eines Servitutsvertrages (Gst.Nr. 1292/6)

Auf dem Grundstück 1292/6 (Dammgasse 1) soll die neue Rettungsdienststelle Kottingbrunn errichtet werden. Über dieses Grundstück läuft seit Jahrzehnten eine Wasserleitung der Stadtgemeinde Baden, welche als „Transportleitung II (Ebenfurth – Baden)“ bezeichnet wird.

Dieses Servitut soll in Form eines Leitungsrechtes über eine 5 m breite Teilfläche zu Gunsten der Stadtgemeinde Baden grundbücherlich sichergestellt werden. Die Einräumung der Grunddienstbarkeit erfolgt unentgeltlich und auf unbestimmte Zeit, die Kosten werden von der Stadtgemeinde Baden übernommen.

Die Errichtung eines Parkplatzes ist im vom Servitut umfassten Bereich weiterhin zulässig.



Frau Birgit Bracek-Dollensky verlässt um 21:34 Uhr die Sitzung.

Auf die Verlesung des vorliegenden Servitutsvertrages (Anlage B) wird verzichtet.

#### **Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge die Einräumung des Servitutes zugunsten der Stadtgemeinde Baden laut vorliegendem Servitutsvertrag (Anlage B) genehmigen.**

**Beschluss:**

**Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**30 Stimmen dafür**

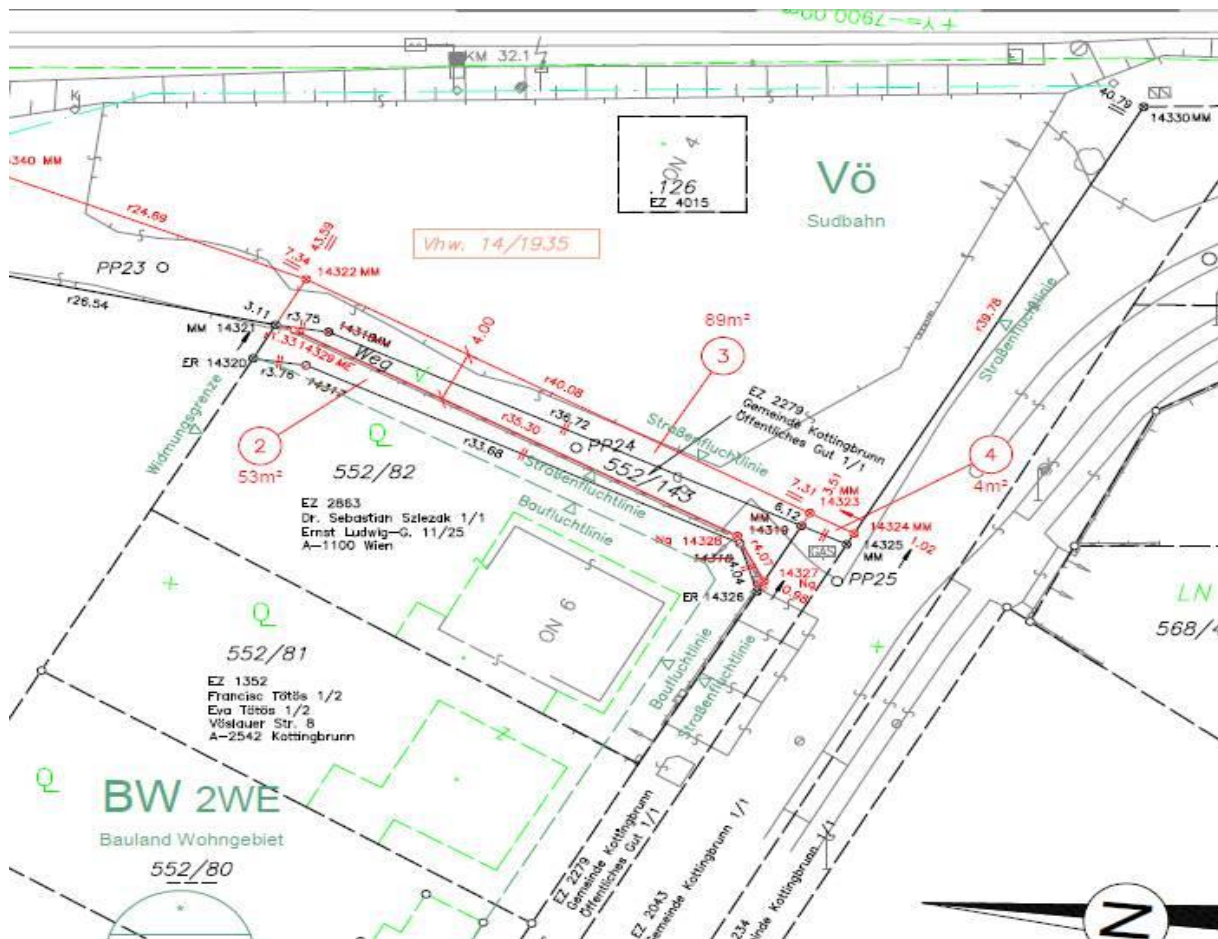
**(Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas, GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits, GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich, GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun, GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain, GR Luksch, GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)**

#### **11. Entwidmung Teilfläche 2 des Grundstücks Nr. 552/143 und Abschluss eines Kaufvertrages (Gst.Nr. 552/143 – Trennstück 2)**

Vizebgm. Windbüchler verlässt um 21:34 Uhr den Sitzungssaal.

Bei der Erstellung des Teilungsplanes für die Grundkäufe von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft (Top 11 und 12) wurde festgestellt, dass der Naturstand im Bereich der Vöslauer Straße 6 nicht mit dem Planstand übereinstimmt. Im Rahmen der Vermessung wurde der in der Natur vorhandene Zaun der Liegenschaft Vöslauer Straße 6 aufgenommen und als neue Grundstücksgrenze definiert. Das sich aufgrund des Teilungsplanes der GISTech Geoinformation ZT GmbH vom 22.07.2020,

GZ 8095/18-A, ergebende Trennstück 2 des Grundstückes 552/143, im Ausmaß von 53,00 m<sup>2</sup>, soll an Dr. Sebastian Szlezak verkauft werden. Aufgrund dieses Verkaufs ist die gegenständliche Fläche aus dem öffentlichen Gut zu entlassen. Die Korrektur im Flächenwidmungsplan erfolgt im Rahmen der nächsten Änderung des Raumordnungsprogrammes.



Auf die Verlesung des vorliegenden Kaufvertrages (Anlage C) wird verzichtet.

Vizebgm. Windbüchler nimmt ab 21:36 Uhr wieder an der Sitzung teil.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge die Entlassung des im Teilungsplan GIStech Geoinformation ZT GmbH vom 22.07.2020, GZ 8095/18-A, ersichtlichen Trennstücks 2, im Ausmaß von 53,00 m<sup>2</sup>, aus dem öffentlichen Gut und den Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages (Anlage C) mit Dr. Sebastian Szlezak genehmigen

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

30 Stimmen dafür

(Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas, GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits,





**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages (Anlage D) mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft genehmigen**

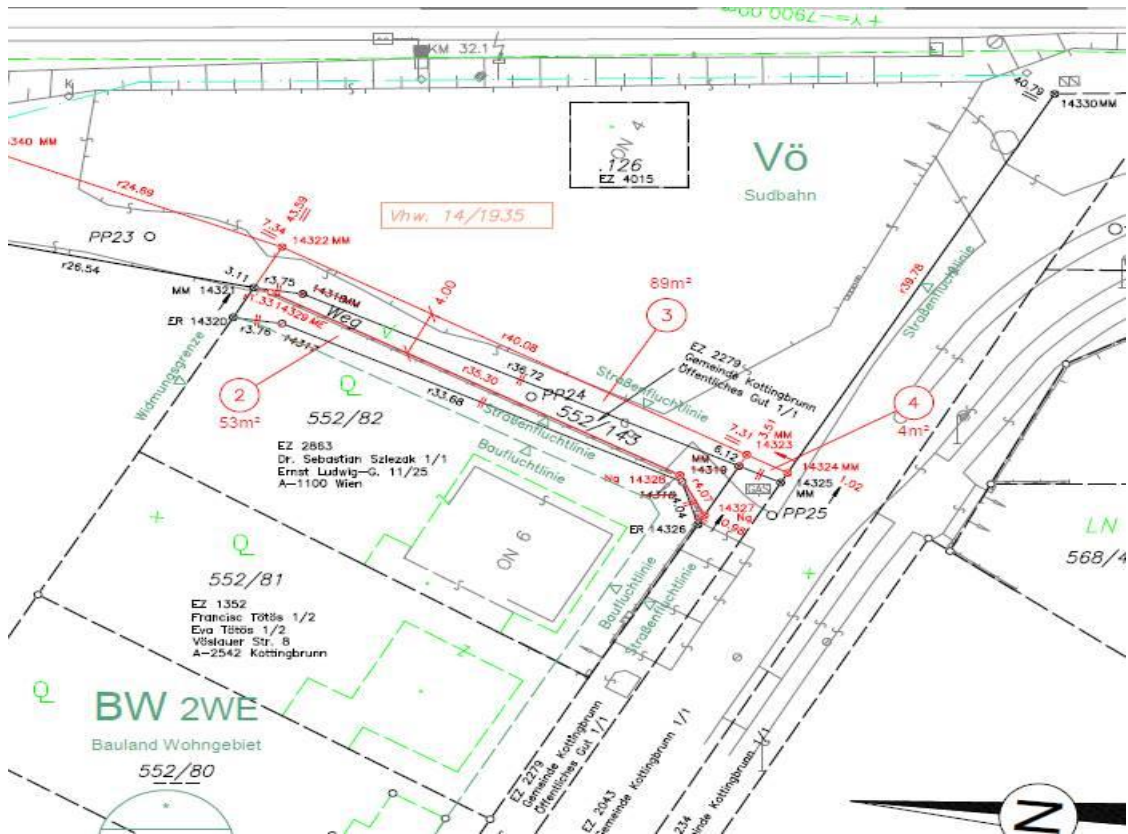
**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig  
30 Stimmen dafür**

**(Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas, GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits, GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich, GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun, GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain, GR Luksch, GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)**

**13. Abschluss eines Kaufvertrages (Gst. Nr. 540/13 - Trennstücke 3+4)**

Wie bereits unter TOP 11 beschrieben wurde mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft vereinbart, dass die Marktgemeinde Kottingbrunn die Fläche zwischen der ÖBB-Trasse und dem Waldgrundstück der Marktgemeinde Kottingbrunn in der Vöslauer Straße erwerben kann. Aufgrund des Teilungsplanes GIStech Geoinformation ZT GmbH vom 22.07.2020, GZ 8095/18-A, werden vom Grundstück 540/13 neben dem unter Top 11 behandelten Trennstück 1 auch die dem Grundstück 540/13 innen liegenden Trennstücke 3, im Ausmaß von 89,00 m<sup>2</sup> und 4, im Ausmaß von 4,00 m<sup>2</sup> abgeschrieben. Dabei wird das Trennstück 3 dem Grundstück 552/143 und das Trennstück 4 dem Grundstück 552/156 zugeschlagen. Diese Trennstücke 3 und 4 sollen von der Marktgemeinde Kottingbrunn öffentliches Gut von der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft zu einem Kaufpreis von € 1,40/m<sup>2</sup>, insgesamt sohin € 130,20, erworben werden.



Auf die Verlesung des vorliegenden Kaufvertrages (Anlage E) wird verzichtet.

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Kaufvertrages (Anlage E) mit der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig  
30 Stimmen dafür**

- (Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas, GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits, GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich, GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun, GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain, GR Luksch, GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)

**14. Vereinbarung zur Gemeindekooperation - Next Bike**

Der Kooperationsvertrag zwischen der Energie- und Umweltagentur NÖ und der Marktgemeinde Kottlingbrunn läuft mit Ende 2020 aus. Es soll ein neuer Kooperationsvertrag zwischen der Marktgemeinde Kottlingbrunn und der NÖ Energie- und Umweltagentur GmbH abgeschlossen werden. Der Vertrag wird bis Dezember 2022, für 2 Jahre abgeschlossen. Anstatt der bisher 3 Stationen soll nur noch eine Verleihstation Gegenstand des Vertrages sein, der Standort

„Kottingbrunn/Raiba - EKZ“ 6 Stellplätze mit 2 Nextbike-Rädern. Die Servicepauschale für 2 Räder beträgt € 160,00 netto zuzüglich der verpflichtenden Werbebuchung von € 260,00 netto.

Auf die Verlesung des vorliegenden Kooperationsvertrages (Anlage F) wird verzichtet.

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge den Abschluss des vorliegenden Kooperationsvertrages (Anlage F) mit der Energie- und Umweltagentur GmbH Niederösterreich genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**30 Stimmen dafür**

**(Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas, GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits, GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich, GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun, GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain, GR Luksch, GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)**

15. Neugestaltung der Hauptstraße

Im Zuge der durch den „Gemeindeverband Abwasserbeseitigung Raum Bad Vöslau“ durchgeführten Kamerabefahrungen des Schmutzwasserkanals wurden ebenfalls die Hausanschlüsse der Liegenschaften kontrolliert, um die in den vergangenen Jahren entstandenen verborgene Schäden noch vor der Neugestaltung zu reparieren. Diese Schäden werden im Zuge der Sanierungsarbeiten des Gemeindeverbandes behoben und die geleisteten Arbeiten an die Marktgemeinde Kottingbrunn weiterverrechnet werden.

Die geschätzten Gesamtkosten (inklusive Planungsleistung und Bauaufsicht) für die Sanierung der Kanalhausanschlüsse in der Hauptstraße belaufen sich auf € 140.000,00 netto.

Bedeckung VA 2021 – operative Gebarung – Betriebe Abwasserbeseitigung  
1/851-612 Instandhaltung Kanalstrang € 290.000,00

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge die Umsetzung der Sanierung der Kanalhausanschlüsse in der Hauptstraße und die hierfür notwendige Mittelfreigabe in der Höhe von € 140.000,00 netto genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**30 Stimmen dafür**

**(Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas, GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits, GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich, GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun, GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain, GR Luksch, GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)**

Nach Abschluss der Vorarbeiten durch die betroffenen Einbautenträger kann im Jahr 2021 die geplante Neugestaltung der Hauptstraße umgesetzt werden. Auf einer Länge von knapp 500 m wird der seit Jahren problematische Zustand der Hauptstraße an moderne Standards angepasst.

Neben dem Tausch der Straßenbeleuchtung auf zeitgemäße und energiesparende LED-Leuchten liegt ein Hauptaugenmerk auf der barrierefreien Gestaltung der Nebenflächen.

Durch die Optimierung des Straßenquerschnitts, sowie der Linienführung der Fahrbahn werden ausreichend Parkplätze erhalten, aber auch Bereiche für neue Baumpflanzungen geschaffen. Außerdem wurden im Zuge der Planung bestehende Haltestellen des öffentlichen Busverkehrs in die Gestaltung eingegliedert.

Das Projekt wurde bereits im Ausschuss für „Bau, Infrastruktur und Raumordnung“ präsentiert, adaptiert und zur Umsetzung empfohlen.

Der geplante Baubeginn soll nach den Osterfeiertagen im Jahr 2021 erfolgen.

Die geschätzten Gesamtkosten (inklusive Planungsleistung und Bauaufsicht) für die Neugestaltung der Hauptstraße belaufen sich auf € 1.283.918,93 brutto.

Bedeckung VA 2021 – investive Gebarung - Straßenbau  
5/612-002 Straßenbauten € 1.430.000,00

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge die Genehmigung der Umsetzung des Projekts „Neugestaltung Hauptstraße“, die Beauftragung der Strabag AG (auf Basis der Straßenbauausschreibung 2020-2023), Elektrotechnik Jeschek, AE Schreder, Philips und Purator Wallner Neubert und die hierfür notwendige Mittelfreigabe in der Höhe von € 1.285.000,00 brutto genehmigen.**

**Beschluss: Der Antrag wird angenommen.**

**Abstimmungsergebnis: einstimmig**

**30 Stimmen dafür**

**(Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas, GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits,**

**GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich, GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun, GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain, GR Luksch, GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)**

16) LED-Umstellung – öffentliche Beleuchtung - Dringlichkeitsantrag

Die Straßenbeleuchtung im Ortsgebiet von Köttingbrunn soll in mehreren Schritten auf moderne, energiesparende LED-Leuchtmittel umgestellt werden. Diesbezüglich wurde in Zusammenarbeit mit der kosaplaner gmbh bereits 2015 ein Konzept hinsichtlich der Umsetzbarkeit und der zu wählenden Leuchtentypen ausgearbeitet. Grundlage der Auswahl der Leuchtentypen war die damalige Ausschreibung der Energie- & Umweltagentur des Landes NÖ – für die „Beschaffung von LED-Straßenleuchten für NÖ Gemeinden“.

Auf Basis dieses Konzeptes soll im Rahmen der Sonderförderung „KIP“ (Kommunales Investitionspaket) nun die zweite Umstellungsphase auf LED-Leuchten 2021 und 2022 umgesetzt werden.

In der Phase 2 sollen als erstes die Leuchten im hochrangigen Straßennetz (Rote-Kreuz-Straße, Badner Straße, Vöslauer Straße usw.) getauscht werden. Ferner wird versucht, die Leuchten ALK 3 und ALK 16 der AEG für welche es keine Ersatzteile mehr gibt zu tauschen.

Als technische Leuchte kommt das Modell „Teceo“ (Wr. Neustädter Straße/LH151), als dekorative Leuchte kommt das Modell „Calla“ zur Ausführung. Insgesamt werden in der Phase 2 über 270 Laternen, in rund 14 Straßenzügen zeitgemäße Lichtköpfe erhalten.

Die Kosten für die Anschaffung der Lichtköpfe (AE Schreder) für die Phase 2 belaufen sich auf € 192.690,00 inkl. MwSt. Die Kosten für deren Montage (Elektrotechnik Jeschek) belaufen sich auf € 76.173,00 inkl. MwSt.

Die Planungskosten (kosaplaner gmbh) betragen € 16.131,78 inkl. MwSt. Insgesamt sohin € 284.994,78. Die Maßnahmen werden im Zuge des „kommunalen Investitionsprogramms 2020“ zu 50 % gefördert. Des Weiteren erhalten wir eine Lichtpunktförderung von € 100,00 je Lichtpunkt (ca. € 27.000,00)

Bedeckung VA 2021 – investive Gebarung - Straßenbau  
5/612-005 Anlagen zu Straßenbauten € 285.000,00

**Antrag des Bürgermeisters:**

**Der Gemeinderat möge die Umstellung der öffentlichen Beleuchtung auf LED-Leuchten, die Beauftragung der kosaplaner gmbh, Elektrotechnik Jeschek und**

**AE Schreder sowie die Mittelfreigabe in der Höhe von € 285.000,00 brutto genehmigen.**

**Beschluss:** Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:** einstimmig

**30 Stimmen dafür**

**(Bgm. Macho, Vizebgm. Windbüchler, GGR Haas, GGR Kalcher-Rock, GGR Stinakovits, GGR Szirtes, GGR Winkler, GGR Andreas Kieslich, GR Beitel, GR Cycha, GR Dücke, GR Ednitsch, GR Grabner, GR Hunyadi, GR Klaczynski, GR Rock, GR Siller, GR Steinhardt, GR Utner, GR Uzun, GR Zadrazil, GR Birbamer, GR Braun, GR Stefanie Kieslich, GR Prager, GR Machain, GR Luksch, GR Schneider, GR Marek, GR Himmer)**

Die Tagesordnung für die öffentliche Sitzung ist erschöpft.

Bgm Macho dankt für die konstruktive Zusammenarbeit und wünscht Frohe Weihnachten und alles Gute für 2021. Ebenso dankt er den Zuschauern und der Presse für ihr Kommen. Diese verlassen anschließend den Sitzungssaal.

Bgm Macho unterbricht die Sitzung von 21:50 bis 22:01 Uhr. Anschließend berät der Gemeinderat die Tagesordnungspunkte der nicht öffentlichen Sitzung.

Bgm Macho schließt die Sitzung um 22:05 Uhr.

**Bürgermeister:**

Dr. Christian Macho

**Schriftführerin:**

Gabriele Sellner

**Für die VP:**

GGR Peter Szirtes

**Für die SPÖ:**

GGR Ing. Andreas Kieslich

**Für die  
BL PRO:**

Vizebgm. Klaus  
Windbüchler

**Für die  
Grünen**

GR Gabriele  
Luksch, MSc

**Für die FPÖ:**

GR Marianne Marek

**Für die  
1BFK:**

GR Helmut  
Himmer